

Zur Frage des Umfangs der Hemma-Stiftung für die Gründung des Klosters Admont

Von Franz Pichler

Inhaltsübersicht

- I. a) Die urkundliche Überlieferung
b) Vorbemerkung
- II. Das Schenkungsgut *in valle Admuntina*:
 - a) Die *salina* in Hall bei Admont
 - b) Die Nutzungsrechte an und in der Enns *de Glasibach usque Frodnitz*
 - c) Der Forst *de Ediltscach usque Hartwigespach*
- III. Das kaiserliche Zwischenglied:
Der Erzberg und das Einzugsgebiet des Erzbaches
- IV. Die Schenkung *cum aliis prediis*:
 - a) *Usque in medium fundum Frodnize* oder das geteilte Salzatal
 - b) Die verkannte *Frodnitz*
 - c) *Frodenize* als Südgrenze der öö. Pfarre Gaflenz
- V. Überlegungen zur Herkunft und Datierung des Schenkungsgutes

I. a) Die urkundliche Überlieferung

Um die urkundlichen Grundlagen dieser Studie präsent zu halten, werden einleitend die jeweils einschlägigen Stellen im Auszug vorangestellt. Dies soll einerseits die notwendigen Zitate verkürzen, andererseits den raschen Rückgriff auf den Volltext der Quellenstelle ermöglichen. Allein auf diesen Zweck hin ausgerichtet, orientiert sich die Zusammenfassung daher nicht nach den Regeln korrekter Registrierung und Edition. Es geht dabei lediglich um die Aussagekraft der zitierten Texte.

Wenn die Zirkadatierungen einer Urkunde voneinander abweichen (siehe Nr. 2), so wird dies wohl vermerkt, für die Auswertung aber ist nicht entscheidend, wann die Urkunde oder Tradition niedergeschrieben wurde, sondern für welchen Zeitpunkt ihr Tatbestand zutraf. Wenn also das Verzeichnis der von Erzbischof Gebhard dem Kloster Admont anlässlich seiner Gründung übergebenen Güter aus der Hemma-Stif-

tung auch erst unter Erzbischof Konrad I. abgefaßt wurde, so erscheint in diesem Falle doch die Datierung mit 1074, dem Jahr der Gründung und Übergabe, ohne Zweifel gerechtfertigt.

Der Originaltext des Auszuges wird jeweils kursiv wiedergegeben, längere Passagen werden der besseren Übersichtlichkeit halber abgesetzt geschrieben, Interpunktionen gelegentlich ergänzt.

Gerade die Zusammenschau der Texte erhärtet in eindrucksvoller Weise, wie aus dem ersten allgemeinen Hinweis allmählich immer klarer und prägnanter die Umrisse der Hemma-Stiftung hervortreten und so, durch spätere Quellen ergänzt, zu den abgesicherten Schlüssen dieser Studie führen konnten.

Nr. 1 1016, 18. April, Bamberg.¹

Kaiser Heinrich II. verleiht dem Grafen Wilhelm (II. von Friesach) und seiner Mutter (!)² Hemma genannte Güter und Rechte. Darin: ... *contulimus terciam partem saline nostre in ualle Ademuntense cum omni iure sicut illam in usibus nostris habuimus, et cum omnibus apertinentiis suis, campis, pratis, siluis, cum montibus et collibus, uenationibus, aquis aquarumque decursibus uiis et inuiis, exitibus et redditibus, quesitiis et inquirendis, cultis et incultis et cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit...*

Nr. 2 (1074–87) –, – (StUB 1, Nr. 77). – c. 1106. (Wichner 1, Nr. 6). – ca. 1130–35 (SUB 2, Nr. 140).³

Verzeichnis der Güter und Zehente, welche Erzbischof Gebhard von Salzburg und andere dem von ihm gestifteten Kloster Admont schenkten.

Inprimis que matrona quedam nobilis Hemma Baldwini episcopi tempore sancto Rudberto dedit in eadem ualle Admuntina cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum: In prenotata ualle in loco, ubi sal iugiter coquitur, sartaginem unam, quicquid utilitatis in Aneso flumine esse potest de Glasibach usque Frodniz et forestem de Ediltscach usque in medium fundum Frodnize cum omni utilitate siue uenacionum uel piscacionum uel cuiuslibet questus, cultis et incultis, quesitiis et inquirendis ...

Nr. 3 c. 1135 (StUB 1, Nr. 169). – c. 1106 (Wichner 1, Nr. 9). – vor 1139 (SUB 2, Nr. 187).

Erzbischof Konrad I. überläßt dem Stifte Admont Güter und bestätigt die Schenkungen Gebhards und Thiemos.

u. a. *preterea omnem iusticiam et iurisdictionem, quam primitus ecclesia Juuauensis per Hemmam comitissam habuit in ualle Admuntina ...*⁴

¹ StUB 1, Nr. 38.

² Zur Frage, ob Hemma von Gurk Mutter oder Gemahlin von Graf Wilhelm II. von Friesach war, siehe jetzt H. Dopsch, Hemma von Gurk – Eine Stifterin zwischen Legende und Wirklichkeit. In Hemma von Gurk. Katalog der Ausstellung auf Schloß Straßburg/Kärnten, 14. Mai bis 26. Oktober 1988, S. 17, der sie als Gemahlin nachweist (Zitat des Katalogs fortan als „Hemma“).

³ Zur Datierung und Überlieferung siehe F. Hausmann, Die Vogtei des Klosters Admont und die Babenberger. In „Babenberger Forschungen“ – Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 42 (1976), S. 102 und Anm. 44.

⁴ Vgl. F. Hausmann (wie Anm. 3), S. 105.

Nr. 4 1139, 10. Oktober, Friesach.⁵

Erzbischof Konrad I. bestätigt das von Erzbischof Gebhard gegründete und von Thiemo und ihm selbst mit Gütern vermehrte Kloster Admont unter Aufzählung der Besitzungen und ihrer Erwerbstitel und umgrenzt den umstrittenen Forst Gebhards (aus der Hemma-Stiftung).

Quoniam autem in terminis foresti ex altera parte Anesi a predecessore nostro Gebehardo fundatore loci cenobio contraditi sepius fratres monasterii inquietabantur, eius quoque silve interlimina sicut ea Salzpurgensis ecclesia possederat, presenti pagina distinximus:

Zedilsach fluvius cum suis decursibus, a Dietmarsperge omnes descensus et decursus in Anesim, alpes que dicuntur Calwingalb et Pladinalb, cum suis omnibus descensibus in fluvium Ionspach et Ionspach cum suis decursibus Hartwigespach⁶, ab alpe Niwenperch cum suis decursibus in Anesum.

Item de petra que dicitur Want, sursum usque ad verticem Wolceisalbe, item Laimpach de Wolceisalbe cum suis decursibus et descensibus usque in Anasum, Gemze de Puperch, cum suis descensibus et decursibus.

Susinpach omnes descensus de Wildalb cum suis descensibus et decursibus, a Susinpach omnes descensus et decursus in Salzah ex utraque parte usque ad Pernwach, alpis Grideralbe tota et Laznich minor cum suis decursibus, Laznich rufa de Grasalb cum suis descensibus et decursibus, Laznich maior cum suis descensibus et decursibus.

Item Laznichalb cum suis descensibus in Laznich et Monlich et in Salzah, Monlich fluvius cum suis decursibus usque ad Prame, de Prame alpis Kamezenstein descensus versus Anesum, Ozlich fluvius de Liubachalse cum suis decursibus et Ozlichalbe descensibus usque in medium fundum Frodniz.

Omnes hos descensus montium sive decursus fluviorum ecclesie confirmamus Admuntensi usque in medium fundum Frodniz et exinde usque in fundum Anesi.

Quidquid ergo infra predictos terminos in omni genere venationum et piscationum vel cuiuslibet questus, cultis et incultis, quesitiis et inquirendis fratres Admuntensis ecclesie utilitatis assequi potuerint, sicut prius a predecessoribus nostris acceperunt, et nos ipsis indulgemus et donamus.

Nr. 5 1160 (c. Juli), Laufen.⁷

Erzbischof Eberhart I. von Salzburg bestätigt und vermehrt die Besitzungen des Klosters Admont.

Darunter: *in eadem ualle (Admuntina) preconium totum et omne ius, quod Salzpurgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemme comitisse, que uallis eiusdem maximam partem cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum sancto Rudberto temporibus Baldwini archiepiscopi contradidit ...*

Similiter parrochiam totam in ualle Admuntensi a Chaiserowe et clusa montis Dietmarsperge, itemque a clusa iuxta Paltam et Anesim usque in riolum proximum uico Rute et abhinc ex utraque parte Anesi usque in flumen Frodnize cum omnibus

⁵ StUB 1, Nr. 178. – Wichner 1, UNr. 15. – SUB 2, Nr. 196 (Die Abschrift erfolgte aus dem SUB).

⁶ Zur Richtigstellung dieses Beistrichs siehe S. 175, Anm. 38.

⁷ StUB 1, Nr. 405. – Wichner 1, UNr. 28. – SUB 2, Nr. 350. – F. Hausmann (wie Anm. 3), S. 112 f., Anm. 118, 119.

decimis antiquis et nouellis, que uel sacerdotis uel episcopi iuris esse noscuntur, et cum ecclesia sancti Galli in silua noua, quam nos dedicauius et baptismalem constituimus atriumque eius poliandrum fecimus et decimis cunctorum noualium in eadem silua cultorum et excolendorum dotauius.

Nr. 6 1171, 13. Februar, Frascati.⁸

Papst Alexander III. bestätigt dem Kloster Admont seine Besitzungen unter deren namentlicher Anführung und nimmt dasselbe in seinen besonderen Schutz.

Darunter: ... *ex dono bone memorie Gebhardi Salzburgensis archiepiscopi fundatoris eiusdem cenobii in ualle Admontensi fundum ecclesie sancti Blasii et quemque Hemma comitissa ibi habuit, patellam salis in uicinia monasterii apud Halle et maximam partem adiacentis nemoris ...*

et que dederunt predicti episcopi in uariis usibus alpium et montium, ubi sal coquitur et ferrum foditur, cum agris, pratis, siluis, aquis aquarumque decursibus a riuulo Zedelce usque Frodnize ...

Nr. 7 1184 (im Mai), Mainz.⁹

Kaiser Friedrich I. nimmt das Kloster Admont in seinen und des Reiches besonderen Schutz und bestätigt demselben seine Besitzungen.

Auszüge wie Nr. 6.

Nr. 8 1185, 22. Juli, Verona.¹⁰

Papst Lucius III. bestätigt die Besitzungen des Klosters Admont.

Auszüge wie Nr. 6.

Nr. 9 1195 (November), Laufen.¹¹

Erzbischof Adalbert III. von Salzburg bestätigt bei genannter Gelegenheit dem Kloster Admont die früheren Schenkungen Verschiedener an dasselbe.

Darunter: *In eadem ualle (Admuntina) preconium totum et omne ius quod Salzburgensis ecclesia ibi habuit a temporibus Hemme commitisse, que uallis eiusdem maximam partem cum aliis prediis ad cenobium ibidem fundandum sancto Ruberto temporibus domni Baldwini archiepiscopi contradidit, et nos abbati et fratribus potenti manu et plena iurisdictione stabilimus ...*

Dazu: *Insuper etiam terminos foresti, quos antecessores nostri suis priuilegiis monasterio firmauerunt, prout eos fundator loci cenobio tradidit et sicut eos Salzburgensis ecclesia possederat, ita nos quoque eiusdem silue interliminia presenti pagina distinximus. Zedilsah fluuius ...* das Weitere wie Nr. 4 Abs. 2 bis *indulgemus et donamus.*

b) Vorbemerkung

Ein Gutteil des Ausstattungsgutes, auf das Erzbischof Gebhard von Salzburg bei der Gründung des Benediktinerstiftes Admont im Jahre 1074 zurückgreifen konnte,

⁸ StUB 1, Nr. 543. – Wichner 1, UNr. 58, ddo. 1171, 10. Februar, Tusculum (!).

⁹ StUB 1, Nr. 625. – Wichner 2, UNr. 70.

¹⁰ StUB 1, Nr. 641. – Wichner 2, UNr. 71.

¹¹ StUB 2, Nr. 10. – Wichner 2, UNr. 90, ddo. 1196, Laufen (!).

stammt aus einer Stiftung Hemmas von Gurk.¹² Diese, Gemahlin und seit 1036 Witwe nach Wilhelm II., Grafen von Friesach und Zeltschach und Markgrafen im Sanntal, verfügte nach der Ermordung ihres Mannes durch Herzog Adalbero von Kärnten und dem legendären Tod ihrer beiden Söhne Wilhelm und Hartwig als „eine der reichsten Frauen ihrer Zeit“ über ausgedehnte Besitzungen, die sich von Friaul über den Friesacher Raum in die Obersteiermark, mit dem Sanntal und der Gegend um Cilli aber auch in die Untersteiermark erstreckten. Als sie einen Teil daraus frommen Stiftungen zuwandte, konnte sie „aus dem vollen schöpfen, ohne deshalb den Reichtum ihrer Verwandten entscheidend zu schmälern“.¹³

Ein ansehnlicher Teil ihres Gutes kam der Gründung und Entwicklung von Gurk zugute, das daher auch namensgebend für die 1045 verstorbene Gräfin geworden ist; ihre langwierige Heiligsprechung erfolgte allerdings erst im Jahre 1938.¹⁴

Besitzanteile in der Obersteiermark – im Admonttale zusammen mit anderen Gütern – hatte sie zur Zeit Erzbischof Balduins von Salzburg (1041–1060) St. Rupert, d. i. dem von ihm gegründeten Erzstift St. Peter in Salzburg, geschenkt, verbunden mit der ausdrücklichen Bestimmung, damit im Admonttale ein Kloster zu gründen. Durch widrige Zeitumstände konnte diese Gründung allerdings erst einige Jahrzehnte später durch Erzbischof Gebhard vollzogen werden.

Eine diesbezügliche Schenkungsurkunde ist nicht erhalten geblieben, weder in Salzburg noch in Admont.¹⁵ Der Tatbestand als solcher ist jedoch aus späteren Besitzaufzeichnungen und -bestätigungen fraglos gesichert. Ebenso fehlt es in den ersten Nachrichten noch an namentlichen Ausweisen über den konkreten Umfang dieses Stiftungsgutes. Knappe Andeutungen darüber finden sich erst in dem Erzbischof Gebhard zugeschriebenen, aber sicher erst unter Erzbischof Konrad I. verfaßten Verzeichnis jener Güter, die diesem Komplex zugehörten: eine Saline in Hall, das Nutzungsrecht in der Enns *de Glasipach usque Frodnitz*, im wesentlichen aber der Forst *de Edilscah usque in medium fundum Frodnize* mit jeglicher Nutzung, sei es der Jagd, des Fischfangs oder sonstigen Erwerbs.¹⁶

Dieser Waldbesitz ist also nur in seinen westlichen und östlichen Grenzpunkten markiert. Und selbst als Erzbischof Konrad in einer erläuternden Urkunde doch seine groben Umrisse namentlich hervortreten ließ, wurde zumindest der östliche Grenzpunkt, die Frodnitz, durch die Fehlinterpretationen der Historiker, die sich damit befaßten, arg aus den Fugen gebracht.¹⁷

So unbestritten der Anteil Hemmas an der Ausstattung Admonts ist, so fehlt es doch seit dem Eintritt genauerer urkundlicher Überlieferung nicht an Bestrebungen, ihre Mitbegründerrolle gegenüber Erzbischof Gebhard als dem eigentlichen fundator immer stärker in den Hintergrund treten zu lassen und der Gräfin lediglich die Rolle einer benefactrix zuzubilligen. Darin lag System. Salzburg legte Wert darauf, die Stellung Admonts als sein Eigenkloster hervorzuheben und die enge Bindung an das

¹² Wichner 1, S. 25 f. – R. List, *Stift Admont 1074–1974. Festschrift zur Neunhundertjahrfeier*, 1974, S. 17 ff. – List bringt eine gedrängte Zusammenfassung der 4 Bände Wichners, bis zur Gegenwart weitergeführt und nach dem Stand der seitherigen Forschung ergänzt.

¹³ Zitate nach H. Dopsch (wie Anm. 2), S. 18 f.

¹⁴ In Hemma, *Katalog* (siehe Anm. 2). Abschnitt: *Der Weg zur Heiligen*, S. 173–219.

¹⁵ Vgl. F. Hausmann (wie Anm. 3), S. 102 ff.

¹⁶ Siehe Abschnitt Ia, Nr. 2.

¹⁷ Von Namen und Arbeiten im einzelnen kann hier abgesehen werden. Im wesentlichen bleibt die Frodnitz als Fränz/Frenz/Frönz eine nicht weiter hinterfragte Größe, oder sie wird einfach mit dem Frenzbach(graben) identifiziert.

Erzstift zu betonen.¹⁸ Für Admont aber mögen zunächst Glanz und Rang des Erzbischofs die vom Schicksal so grausam heimgesuchte und damit weniger repräsentative Gräfin um ein Vielfaches überstrahlt haben. Dazu kam sein Bemühen, sich allmählich aus den Bindungen an Salzburg herauszulösen.

In einer prägnanten, informativen Studie hat J. Tomaschek¹⁹, der jetzige Admonter Stiftsarchivar, erarbeitet, wie die Erinnerung an Hemma in der Klosterannalistik zunächst gerade noch in einem „ehrenden Gedenken“ fortlebt, die spätere Geschichtsschreibung aber sie allmählich ganz aus dem Zusammenhang mit der Klostergründung rückt und sie nur in die Reihe der dankenswerten Wohltäter stellt. Erst durch die Forschungen Albert von Muchars sei ihre so grundlegende Mitwirkung an der Klostergründung wieder zu Ansehen und gebührender Würdigung gelangt. Hier – und nicht nur an der kargen Quellenlage – mag vielleicht auch ein Grund dafür liegen, daß nie präzise hinterfragt worden ist, was eigentlich konkret von Gräfin Hemma zur Gründung Admonts eingebracht worden war. Zusammenfassende Aussagen hierüber fehlen. Zweck der vorliegenden Studie ist es, in dieser Frage eine fundierte und – wie gehofft werden darf – auch endgültige Antwort zu geben.

II. Das Schenkungsgut in *valle Admuntina*

a) Die *salina* in Hall bei Admont

Durch den Anteil an einer Saline im Admonttal erscheint die kaiserliche Schenkung von 1016²⁰ bereits eindeutig lokalisiert: Salzvorkommen finden sich hier nur in Hall bei Admont. Ebenso eindeutig sind durch die späteren Besitzbestätigungen die Kontinuität und Identität dieser Salzquelle in der Hand des Klosters gewährleistet.²¹ Im vorliegenden Zusammenhang kann von den komplizierten Besitz- und Entwicklungsverhältnissen der dortigen Schöpf- und Sudwerke und den Mehrungen der Admonter Anteile abgesehen werden. Hier würde sich nur zeigen, daß dieser Anteil aus der Hemma-Stiftung im ganzen nicht allzusehr ins Gewicht fiel. Wichtig wurde er nur im Zusammenhang mit dem übrigen Schenkungsgut.²²

Bemerkenswert ist, daß dieser Salinenanteil mit seinem auf die Erfordernisse des Betriebes abgestimmten Zugehör das einzige ist, was aus dieser Stiftung Admont am linken Ennsufer zufiel. So bleibt es auch in allen späteren Besitzbestätigungen. Einzig die Nutzungsrechte an der Enns werden zum Bindeglied mit dem gewaltigen rechtsufrigen Besitzkomplex, dessen das Kloster daraus teilhaftig wurde.

b) Die Nutzungsrechte an und in der Enns *de Glasibach usque Frodniz*

Gegenüber der Schenkung von 1016 fügen sich in der Detaillierung der Hemma-Stiftung 1074^{22a} alle denkbaren Nutzungsrechte an und in der Enns von *Glasibach* bis zur *Frodniz* ein.

¹⁸ Vgl. dazu im Detail ausführlich bei F. Hausmann (wie Anm. 3). – Dazu auch H. J. Mezzler-Andelberg, *Die rechtlichen Beziehungen des Klosters Admont zum Salzburger Erzbischof während des 12. Jahrhunderts*. In ZHVSt 44, 1953, S. 13 ff.

¹⁹ J. Tomaschek, *Hemma-Gedenken und Hemma-Verehrung im Benediktinerstift Admont*. In „Hemma“ (wie Anm. 2), S. 127–140.

²⁰ Hinweise auf 1016 beziehen sich auch fortan immer auf Ia, Nr. 1.

²¹ Siehe dazu Anm. 91.

²² Siehe die folgenden Abschnitte und die Zusammenfassung unter V.

^{22a} Hinweise auf 1074 beziehen sich auch fortan immer auf Ia, Nr. 2.

Diese Rechte stehen hier zunächst isoliert und unmotiviert. Ausgangs- und Endpunkt ergeben aber auch schon die Hinweise auf die Bedürfnisse, die durch diesen Zusatz abgedeckt werden sollten: *Glasibach*²³ am linken Ennsufer in der Salinnennähe, *Frodniz* am äußersten Ende des geschlossenen Admonter Besitzes rechts der Enns. Es wird hier ein Rechtsanspruch dazugefügt, der sich aus der Entwicklung des Stiftungsgutes als unentbehrlich erweisen soll. Seine richtige Wertung und Einordnung setzt die Kenntnis dieser Entwicklung voraus, wird daher – gemeinsam mit der vorgenannten Saline – einsichtiger erst in der zusammenfassenden Beurteilung im Abschnitt V zu erläutern sein.

c) Der Forst *de Edilscah usque Hartwigespach*

Am 10. Oktober 1139²⁴ bestätigte Erzbischof Konrad I. dem von Erzbischof Gebhard gegründeten und ausgestatteten, von Erzbischof Thiemo und ihm selbst mit Gütern und Einkünften vermehrten Kloster Admont unter detaillierter Anführung dieser Zuwendungen und Erwerbstitel seinen Besitz und umgrenzt den von Erzbischof Gebhard (aus der Hemma-Stiftung) mitübergebenen und dem Kloster schon des öfteren beeinträchtigten Forst am rechten Ufer der Enns von *Zedilsach fluvius ... usque in medium fundum Frodniz*.

Zur besseren Absicherung gegen solche Besitzstörungen skizzierte Konrad nunmehr auch namentlich die wichtigsten Grenzpunkte dieses großen Waldgebietes. Damit wird der im Bestiftungsverzeichnis Gebhards unter der Hemma-Stiftung nur in seiner Längserstreckung genannte Forst erstmals auch konkret in seiner Gesamtumgrenzung faßbar. Während aber in einer schon um 1135²⁵ von Erzbischof Konrad ausgestellten Besitzbestätigung noch ganz allgemein vom Recht und der Gerichtsbarkeit die Rede ist, welche zunächst die Salzburger Kirche von der Gräfin Hemma im Admonttale überkommen hatte, bleibt jetzt, wo es im Besitze von Admont ist, die Herkunft dieses Gutes von Hemma überhaupt unerwähnt. Es wird jetzt nur mehr herausgestrichen, daß dieses Waldgebiet von Gebhard, dem Gründer des Klosters, mit anderem mit-übergeben (contraditi) worden sei. Wenn in dieser Formulierung auch „Zusätzliches“ ausgedrückt erscheint, so wird Hemma nicht mehr direkt genannt.

Diese Umgrenzung durch Erzbischof Konrad – immerhin an die hundert Jahre nach der Stiftung – wurde denn auch späterhin zur maßgebenden Grundlage aller diesbezüglichen Formulierungen, vor allem in den einschlägigen Grenzstreitigkeiten. Das aber hatte zur Folge, daß der gestiftete Anteil Hemmas namentlich mehr oder minder aus den urkundlichen Quellen verschwindet.

²³ Eindeutige Identifizierung nunmehr durch F. Kremser, *Besitzgeschichte des Benediktinerstiftes Admont 1074–1434 im Spiegel der Urkunden*. Phil. Diss. Graz, 1969 (maschinengeschrieben). K. stellte in einer Konkordanztafel (fol. 390–392) über die Urbare von c. 1360 (*Glasbach*) und 1434, den MTK 1758 und das Grundbuch Neue Reihe die Verbindung zu Urb. Nr. 23 im Amte Ardnung zum vo. Glasbacher in der KG. Ardnung, EZI. 20, Bauparzelle Nr. 131, her. Kremser Diss. bildet eine handliche, jeweils länderweise ortsbezogen und chronologisch aufbereitete und mit Quellenhinweisen versehene Materialiensammlung zur Besitzgeschichte des Stiftes, die allerdings nur in einer Einleitung gestreift wird. Als handsam erweisen sich auch die angeschlossenen Register und die Konkordanztafeln der Hausnamen in den KG. Aigen, Krumau, Oberhall, Unterhall, Ardnung, Reitthal und Weng, ausgehend vom Urbar c. 1250 über die obgenannten Quellen bis zum Grundbuch der Neuen Reihe.

²⁴ Siehe unter Ia, Nr. 4. Künftighin meist nur unter 1139 zitiert.

²⁵ Siehe unter Ia, Nr. 3 und Anm. 4.

Im Detail zerfällt der Gesamtkomplex des Forstes in zwei große unzusammenhängende Teile, die nur durch die Spange der Ennsschleife zwischen der Einmündung des Hartelsgrabenbaches und dem Salzatal bzw. der Wandauerbrücke miteinander verbunden sind. Sie entsprechen den späteren rechtsufrigen Anteilen der Stifths herrschaften Admont und Gallenstein.

Der westliche, Herrschaft Admontische Teil gehört zum Hemma-Gut im Admonttal. Er erstreckt sich vom *Zedilsach fluvius* bis zum *Hartwigespach*, jeweils mit ihren Zuflüssen, und wird nach Süden hin durch die Wasserscheide zwischen Enns und Palten und nach Osten durch jene gegen den Radmer- und Erzbach begrenzt. Man hat zu beachten, daß die Hemma-Schenkung sich hier ausdrücklich nur auf den Forst bezieht. Daher ist im folgenden auch nur von Wald- und Gebirgsgrenzen die Rede, während der rechtsufrige Talboden der Enns ausgeschlossen bleibt. Das macht es verständlich, daß sich hier auch Salzburger und Bamberger Besitz befindet. Die Besitzverhältnisse im Talboden sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung (siehe Karte 1, S. 173).

Stellt man die Frage nach der Kontinuität der Grenzpunkte von 1139, so stellt man sehr leicht fest, daß sie sich oft auch noch in den Wasserscheidengrenzen der Landgerichtsbeschreibungen späterer Jahrhunderte – in ihrer zeitgemäßen Benennung oft kaum verändert –, ja bis herauf in den Grenzbeschreibungen des Franziszeischen Katasters der entsprechenden Steuergemeinden wiederfinden. Überall dort aber, wo sie strittig geworden sind, machen die diesbezüglichen Prozesse mit den Anrainern allfällige Grenzveränderungen nachvollziehbar. Unter diesen Vorbehalten ist es durchaus legitim, die mittelalterliche Grenzziehung mit den späteren Landgerichtsgrenzen zu konfrontieren.

Nun ist schon der *Zedilsach fluvius cum suis decursibus* das erste Problem. Wichner spricht hier vom „Zeltthalbach“ und vermutet dahinter den Edlerbach (heute Edelgraben) oder Berggrabenbach (Bärengraben).²⁶ In beiden Fällen fehlt es aber an Zuflüssen. Zahn faßt *Zedilsach* und seine zahlreichen Varianten unter „Selzthal, Ggd., Bach und Dorf ö. Lietzen“ und verdeckt damit das Problem.²⁷ Der einzige größere Fluß, der bei Selzthal in Frage kommt, ist die Palten, die hier in die Enns mündet, als Fluß bereits seit ca. 1080, als Tal schon seit ca. 1041 belegt.²⁸

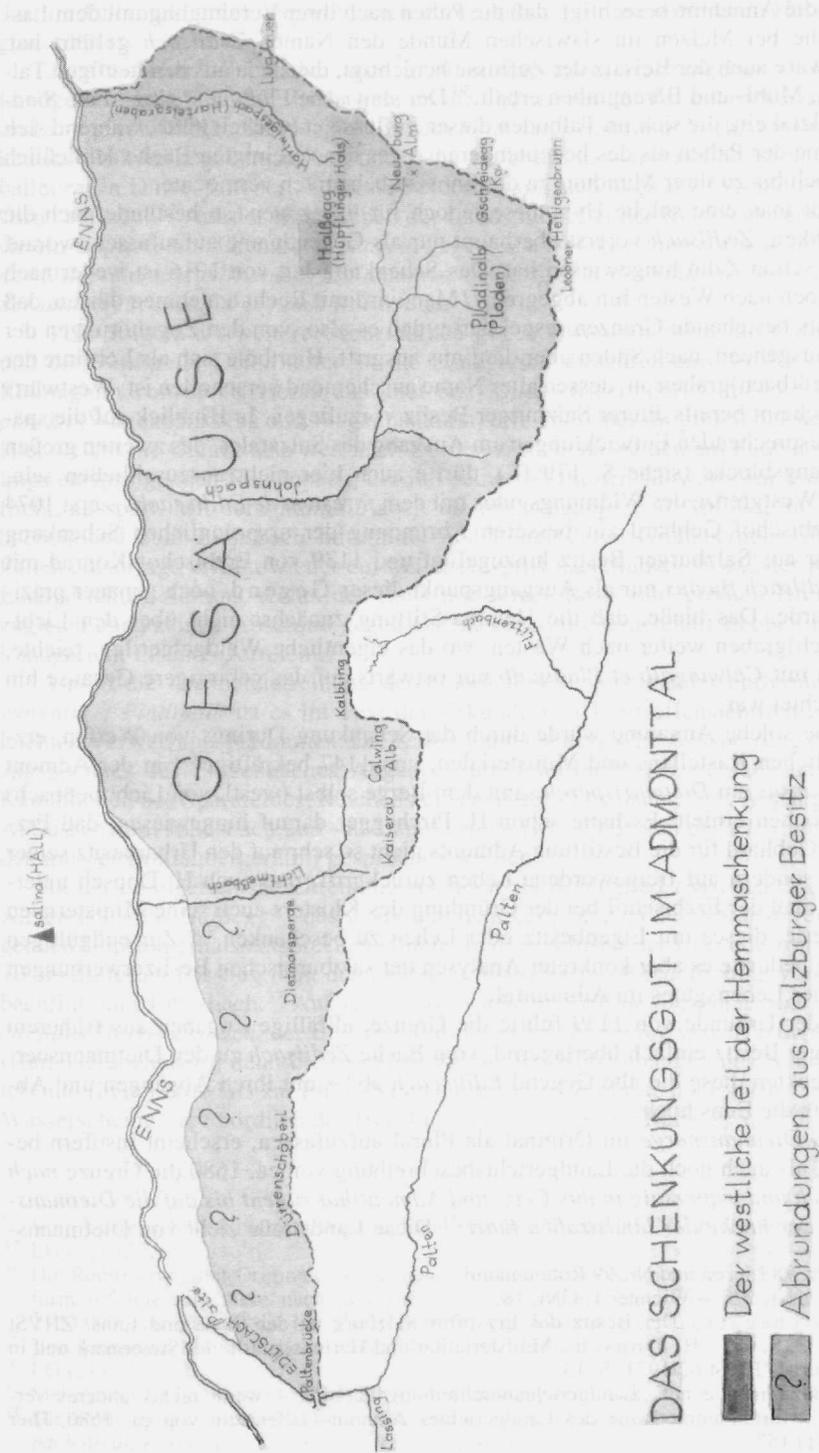
Eine Brücke zum Verständnis schlägt hier die Verleihung des Fischrechtes durch Erzbischof Thiemo von Salzburg 1093, wenn dieses in *Palta de Cedelse* in *Anesum*, also für die Palten, *Cedelse* – dieses hier sinngemäß eher als Fluß- denn als Ortsname zu werten – abwärts bis in die Enns ausgesprochen wird.²⁹ Demnach er-

²⁶ Wichner 1, S. 82.

²⁷ Zahn ONB, S. 160.

²⁸ Zahn ONB, S. 21 f.

²⁹ StUB 1, Nr. 91. – Wichner 1 UNr. 7 – SUB 2, Nr. 113. – F. Hausmann (wie Anm. 3), S. 103. – Zum Namen *Cedelse* siehe O. Kronsteiner, Edlitz, Selzthal, Zell und Zeltlach, in „Österreichische Namensforschung“, Zeitschrift der österr. Gesellschaft für Namenforschung, 1975, Heft 1, S. 12–21, bes. 14, 15 und 21. – Ders.: Die slawischen Ortsnamen in Oberösterreich. In *Bayern und Slawen in Oberösterreich*. Schriftenreihe des öö. Musealvereins und Gesellschaft für Landeskunde, Bd. 10, 1980, S. 227. K. hält *Cedelse* für einen Ortsnamen, spricht sich für eine Ableitung aus slaw. *sedlo/selo* aus und setzt es mit dem deutschen „Dorf“, „Weiler“ gleich. – Auf das 1139 an die Hemma-Stiftung anschließende „Dorf“ mit einem Lehen des Salzburger Familiaren Chuno und einer Hube daselbst braucht hier an sich nicht näher eingegangen zu werden. G. Gänser, Das Diplom König Ludwigs des Deutschen von 851 für Erzbischof Liupramm von Salzburg, ZHVSt 80, 1989, S. 14, identifiziert es mit dem Grabnerhof in der ÖG. Hall. Ich würde es in der Nähe von Selzthal ansetzen. Dafür spricht u. a. die Besitzbestätigung für Admont durch Papst Lucius III. (Ia, Nr. 8), der dieses „Dorf“ zu Liezen und Strehau stellt. Sollte also auch hier derselbe Ortsname im slawischen und deutschen Munde vorliegen? (Vgl. Cirminah – Rottenmann).



DAS SCHENKUNGSGUT IM ADMONTTAL

Der westliche Teil der Hemmaschenkung
 ? Abrundungen aus Salzburger Besitz

scheint die Annahme berechtigt, daß die Palten nach ihrer Vereinigung mit dem Lassingbache bei Melzen im slawischen Munde den Namen *Zedilsach* geführt hat. Damit wäre auch der Beisatz der Zuflüsse berechtigt, die sie ja aus den heutigen Talriesner-, Mühl- und Bärengraben erhält.³⁰ Der slawische Flußname ging in die Siedlung Selztal ein, die sich im Talboden dieser Zuflüsse entwickelt hatte, während sich der Name der Palten als des bedeutenderen Astes der vereinigten Bäche schließlich auch noch bis zu ihrer Mündung in die Enns zu behaupten vermochte.

Hält man eine solche Hypothese jedoch für überzogen, so bestünde auch die Möglichkeit, *Zedilsach* vorerst überhaupt nur als Gegendname aufzufassen, worauf ja auch schon Zahn hingewiesen hat. Das Schenkungsgut von 1016 ist weder nach Osten noch nach Westen hin abgegrenzt. Man wird mit Recht annehmen dürfen, daß es bereits bestehende Grenzen respektierte: daß es also, von den Zugehörungen der Saline ausgehend, nach Süden über die Enns ausgriff. Hier böte sich als Leitlinie der Lichtmeß(bach)graben an, dessen alter Name anscheinend verschollen ist. Westwärts davon scheint bereits älterer Salzburger Besitz vorzuliegen. In Hinblick auf die später zu besprechenden Entwicklungen am Ausgang des Salztales, des zweiten großen Schenkungsblocks (siehe S. 179 ff.), dürfte auch hier nicht auszuschließen sein, daß die Westgrenze des Widmungsgutes mit dem *forestem de Ediltscach* ... erst 1074 von Erzbischof Gebhard zur besseren Abrundung der ursprünglichen Schenkung nunmehr aus Salzburger Besitz hinzugefügt und 1139 von Erzbischof Konrad mit dem *Zedilsach fluvius* nur als Ausgangspunkt dieser Gegend noch genauer präzisiert wurde. Das hieße, daß die Hemma-Stiftung zunächst nicht über den Lichtmeß(bach)graben weiter nach Westen, wo das eigentliche Waldgebiet lag, reichte, sondern mit *Calwingalb et Pladinalb* nur ostwärts auf das gebirgigere Gesäuse hin ausgerichtet war.

Eine solche Annahme würde durch die Schenkung Durings von Werfen, erzbischöflichen Kastellans und Ministerialen, von 1147 bekräftigt^{30a}, in der Admont einen *mansus am Dietmarisperch* samt dem Berge selbst (westl. von Lichtmeßbach) zugesprochen erhielt. Es hatte schon H. Pirchegger darauf hingewiesen, daß Erzbischof Gebhard für die Bestiftung Admonts nicht so sehr auf den Urbarbesitz seiner Kirche, sondern auf freigewordene Lehen zurückgriff, und auch H. Dopsch unterstreicht, daß der Erzbischof bei der Gründung des Klosters auch seine Ministerialen aufforderte, dieses mit Eigenbesitz oder Lehen zu beschenken.^{30b} Zur endgültigen Klärung bedürfte es aber konkreter Analysen der salzburgischen Besitzerwerbungen und seines Lehensgutes im Admonttal.

In der Urkunde von 1139 führte die Grenze, allfällige Zugaben aus früherem Salzburger Besitz einfach überlagernd, vom Bache *Zedilsach* zu den Dietmannsbergen – deckten diese die alte Gegend *Ediltscach* ab? – mit ihren Abgängen und Abflüssen in die Enns hoch.

Das *Dietmansperge* im Original als Plural aufzufassen, erscheint insofern berechtigt, als auch noch die Landgerichtsbeschreibung von ca. 1680 die Grenze *nach aller höch und waßersaig in das Celz- und Admonthal rüinent bis auf die Dietmansperg zu der höche der landstraßen führt*.³¹ Diese Landstraße zieht von Dietmanns-

³⁰ ÖK Nr. 98 Liezen und Nr. 99 Rottenmann.

^{30a} StUB I, Nr. 270. – Wichner I, UNr. 18.

^{30b} H. Pirchegger, Der Besitz des Erzstiftes Salzburg an der Sawe und Enns. ZHVSt 36/1943, S. 68. – H. Dopsch, Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg, ZHVSt 62/1971, S. 13.

³¹ Die Bezugnahme auf „Landgerichtsbeschreibung“ betrifft – wenn nichts anderes vermerkt – fortan immer jene des Landgerichtes Admont-Gallenstein von ca. 1680. Hier LG (31) 157.

dorf im Paltental herauf, das wohl auch namengebend für die nördlichen Höhenzüge geworden ist.

Ausführlicher – hier, aber auch in allen folgenden Grenzangaben – wird die Landgerichtsbeschreibung. In ihr beginnt die Grenze bei der Paltenbrücke, die noch im Landgericht Wolkenstein lag, führt zum *Rettl- oder Poltlstein* hoch, der wohl dem heutigen Hühnerkogel entspricht, und zieht weiter auf das *Giernschöberl*, heute verballhornt in Dürrenschöberl, an dessen Nordabhang sich noch die Jagdhütte „In der Girn“ befindet.³² Auf der Höhe neben der Landstraße (bei der Kaiserau) verzeichnet sie ein *Capitel*, eine Grenzsäule, *darein gegen den Wolkenstainerischen landricht der Österreicher schilt und dem Admontischen hofgricht des stüfts wappen, auch in der mitten ein crucifix gemahlt worden ist*.³³

1139 folgten als weitere Grenzmarken gegen Osten nur mehr die *Calwingalb* und die *Pladinalb*. Detaillierter ist die Landgerichtsbeschreibung. In ihr wird die Kalbingalm von der Kaiserau aus über den *Khlee* (Kleeriedel)³⁴ und die *Wagenpenckh* (Wagenbänkberg und Wagenbänkalm) erreicht. Über ihr gipfelt der Kalbling. Hier weicht die Grenze also weit nach Norden zurück, da sie den am Fuße des Kalblings entspringenden Flitzenbach, der mit seinen Zuflüssen südwärts zur Palten abfließt, ausspart. Mit der *Pladinalb* aber, die alle Abgänge und Abflüsse ins Johnsbachtal und zum Johnsbach mitumfaßt und hinter deren Grenzbergen schon die Palten entspringt, erfolgt wieder ein weiterer Ausgriff nach Süden, so daß der Keil des Landgerichtes Admont rechts der Enns mit seiner Basis und größten Breite hier zugleich auch seinen Abschluß gegen Osten, gegen die Grafschaft Leoben und das Landgericht Eisenerz, erreicht.³⁵

Durch die Aneinanderreihung der räumlich weit voneinander entfernten *Calwingalb et Pladinalb* ist es im Text der Urkunde von 1139 offensichtlich zu einer leichten Verwerfung gekommen. Die Kalbingalm hat durch die Aussperrung des Einzugsgebietes des Flitzenbaches Abgänge zum Johnsbachtal bestenfalls unter den Kammhöhen des Sparafeldes, Reichensteins und der Pfarrmauer. Von Abgängen und Abflüssen zum Johnsbach und -tal kann korrekterweise nur von der *Pladinalb* (Plo-den mit der Breitenbergeralm) gesprochen werden.

In der Landgerichtsbeschreibung erscheint als Bindeglied zwischen den beiden Almen noch das *Halßegg*³⁶, das wohl dem heutigen, ganz an der Nordostgrenze liegenden Hupflingerhals entsprechen könnte. In der als Insert der Urkunde von 1290 II 10 überlieferten Fassung fehlt denn auch die überflüssige Wiederholung von Johnsbachfluß und Johnsbach.³⁷ Auf jeden Fall erscheint auch in *Jonspach cum suis decursibus Hartwigespach*, der Beistrich falsch gesetzt; er gehört vor *Hartwigespach* (Hartelsgrabenbach), denn dieser entspringt an den Nordabhängen des Neuburgsatels und fließt nordwärts zur Enns ab und hat keinerlei Zuflüsse ins Johnsbachtal. Die Wasserscheide liegt nördlich des Hupflingerhalses.³⁸ (Siehe Karte 2, S. 176)

³² Vom Dürrenschöberl bis zum Westrand von Johnsbach siehe ÖK Nr. 99 Rottenmann.

³³ LG (31) 157.

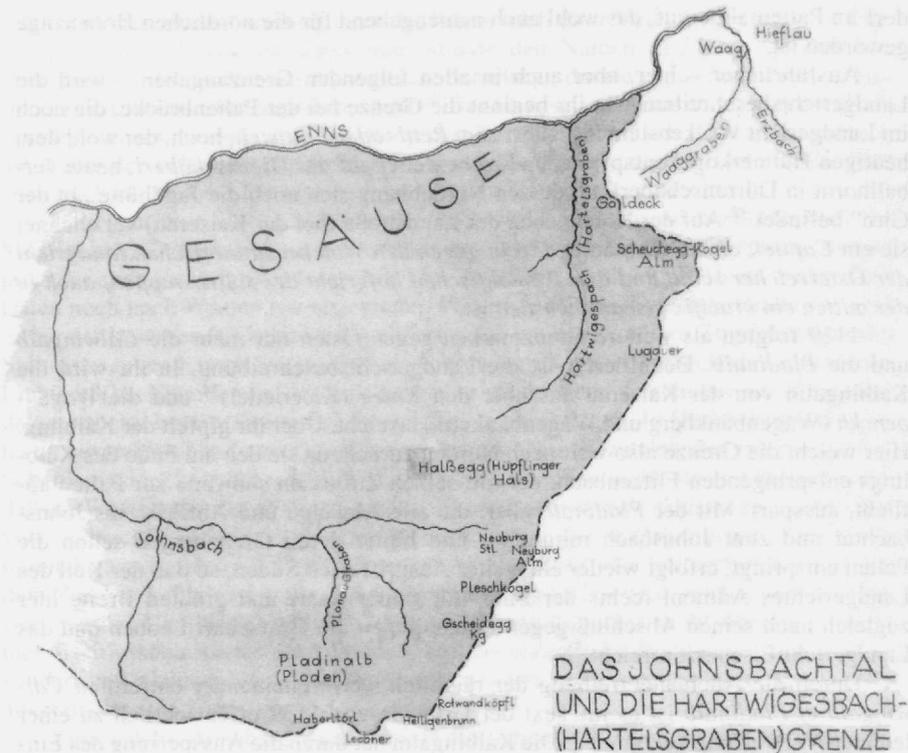
³⁴ Die Reduzierung der Originalortsnamen auf ihre heutige, in Klammer beigefügte Namensform erfolgte allgemein nach den einschlägigen Blättern der „Österreichischen Karte 1:50.000“, zitiert nach der jeweiligen Blatt-Nr. und Kartenbezeichnung.

³⁵ Von Johnsbach bis Schwabental siehe ÖK Nr. 100 Hieflau.

³⁶ LG (31) 157.

³⁷ Siehe unter I a Nr. 4, im Original mit Anm. k und Quellenhinweis.

³⁸ Die Stelle müßte korrekterweise also lauten: ... *Jonspach cum suis decursibus, Hartwigespach ab alpe Niwenperch cum suis decursibus in Anesum*.



Karte 2

Die Landgerichtsbeschreibung führt die *Pladinalm* über alle Höhen *auf den Neuburg, alda sich das Wolckenstainische landgricht und das Admontische hofgricht schaiden thuet*.³⁹ Damit ist auch für diese Alm eine dankenswerte Lokalisierung gegeben. Sie füllt den ganzen Südostzipfel des Johnsbachtals, hat also neben der heutigen Breitenbergalm auch noch die Brunnfurter- und die Grössingalm mitumfaßt, wobei die nordwärts verlaufende Wasserscheide vom Gscheideggkogel über den Pleschkogel bis zum Neuburgsattel mit dem *Neuburg* von 1139 gleichzusetzen wäre.

Ein Namensrelikt der *Pladinalb* – Felicetti zitiert hier zutreffend ein *Pladenkor* sö. von Johnsbach⁴⁰, wohl identisch mit dem nunmehrigen Sonntagkar – hat sich heute noch in der Ploden und wohl auch im unmittelbar anschließenden Plonau-graben, wenn dieser als Verkürzung aus Plo(de)nau aufzufassen wäre, erhalten. Beide liegen westlich des Gscheideggkogels und sw. des Neuburgsattels, dem ja der *Neuburg* von 1139 zuzuordnen ist.

Mit den Nennungen in dieser Urkunde erscheint die Südostgrenze des Admonter Hofgerichtes nur sehr vage umschrieben. Prägnanter wird sie in der Beschreibung

³⁹ LG (31) 157.

⁴⁰ M. Felicetti v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraume vom achten bis zum zwölften Jahrhundert. Historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien. Beiträge 10, 1873, S. 32.

der gegenüberliegenden Nordgrenze des Burgfriedes Wald aus 1606 faßbar.⁴¹ Sie läuft vom *Häberlsterl* (Haberltörl), *alda die Admontisch jurisdiction anraint*, bis an den *Loybmer* (Leobner), sodann *an den Casten* und zur *Rotten Stainwandt* (Rotwandköpfl).⁴² Interessant erscheint hier der *Casten*. Der Plural entspräche nach J. und W. Grimm in der Bedeutung von „schroffen Felsen“ heute der Leobner Mauer. Der Singular aber legte auch die Beziehung zum „Steinkasten eines Brunnens“ nahe, so daß er bereits als Beleg des heutigen „Heiligenbrunnens“ unter dem Rotwandköpfl aufgefaßt werden könnte. Mit dem „Heiligenbrunnens“ könnte die Bedeutung dieses Trifiniums, wo die Landgerichte Admont, Wolkenstein und Eisenerz (und mit diesen auch die Grafschaften Ennstal und Leoben) aneinanderstoßen, unterstrichen sein.⁴³

Die Ostgrenze bildet 1139 der von der Neuburgalpe nordwärts zur Enns abfließende *Hartwigespach* (Hartelsgrabenbach) mit seinen Zuflüssen. Die Landgerichtsbeschreibung markiert sie detaillierter als Wasserscheide gegen den Radmerbach und seinen Einzugsbereich. Von *Neuburg, alda das kaiserliche mit dem Admontischen* (Landgericht) *anraint*, auf den Lugauer, von hier zum *Scheuchenegg* (Scheucheggkogel), entlang der Wasserscheide westwärts einbiegend über das *Eybenjoch*, das zwischen der heutigen Scheucheggalm und dem Goldeck anzusetzen wäre, zum *Härtlingspach*, dem uns schon bekannten Hartelsgrabenbach, und diesen hinunter zur Enns.

Damit erscheint der gesamte Waldkomplex umschrieben, den Gräfin Hemma in *valle Admuntina* zwischen der Enns und der Wasserscheide zur Palten dem Erzstifte Salzburg für das zu gründende Kloster Admont zur Verfügung gestellt hatte.

III. Das kaiserliche Zwischenglied: Der Erzberg und das Einzugsgebiet des Erzberges

Nun stellt sich die Frage nach den „sonstigen“ von Hemma geschenkten Gütern (*cum aliis prediis*). Nach dem Gebhardschen Verzeichnis des Ausstattungsgutes endete der Forst ja nicht am Hartelsgraben, sondern führte *usque in medium fundum Frodnize* weiter. Wohin also?

Die Urkunde von 1139 setzt ohne Übergang bei *petra, qui dicitur Want* fort. Die Landgerichtsbeschreibung füllt die Lücke mit dem lapidaren Hinweis: Die Enns hinunter bis zur *Wanderpruggen* (Wandaubrücke). Hier scheidet sich das Admontische, Gallensteinische und Eisenerzerische oder Kaiserliche Landgericht. Unstimmigkeit

⁴¹ LG Burgfried Amt Wald, 1606 (19) 145. – ÖK Nr. 131 Kalwang.

⁴² Siehe J. und W. Grimm, 11. Bd., Spalten 268 und 263.

⁴³ Hier sei verwiesen auf F. Leskoschek, Heilige Quellen und Wunderbrunnen in Steiermark. In BlfHK 21, 1947, S. 3–24. Das Schwergewicht der Arbeit liegt zwar auf vorchristlicher und christlicher Quellenverehrung und Brunnenkulten. Es finden aber auch Brunnen als Stätten alter Rechtshandlungen (S. 7) Berücksichtigung. Ein frühmittelalterliches Beispiel ist der *fons conuratus*, der Schwarnbrunn oder Schwurbrunn (S. 8), ein wichtiger Grenzpunkt in einer Urkunde ddo. 898, September 4, Ranshofen (StUB 1, Nr. 12), südlich der Prankerhöhe an der steir.-kärntn. Grenze (Vgl. dazu F. Pichler, Entrichestanne-Alterstein. Eine historisch-topographische Studie zur Klärung eines Problems der steirisch-kärntnerischen Frühgeschichte. ZHVSt 59, 1968, S. 92.) – Auch beim hier in Rede stehenden Heiligen Brunnen, an einem wichtigen Grenzpunkt (Trifinium) gelegen, liegt ein solcher Rechtsbezug nahe, zumal dieses Waldbrünnlein, wie Leskoschek hervorhebt, kein christliches Sinnbild und keinen Schutzheiligen aufzuweisen hat (S. 19 f.).

ten über diesen Grenzpunkt seien allerdings erst in einem Vergleich vom 26. Jänner 1677 endgültig beigelegt worden.⁴⁴ Hier lagen also Probleme.

Was hier entlang der 6 km langen Ennsschleife, die allmählich in eine Nordrichtung übergeht, stillschweigend oder selbstredend ausgespart wird, ist der kaiserliche Bereich des Erzberges, das Landgericht Eisenerz mit den Abgängen und Zuflüssen des Erzbaches, sicher seit altersher gehütetes und bewahrtes Krongut. Geradezu symbolisch erhebt sich in seiner Mitte der imponierende „Kaiserschild“, als stünde sein Gebirgsstock hier unverrückbar als Hüter von Grenzen, die von keiner Herrschaft oder sonstigem Machtanspruch anzutasten oder zu überschreiten sind.

Hier ging es um eminent wirtschaftliche Interessen des Erzberges: um Holz und Holzkohle und die Verarbeitung und Ausfuhr des Erzes, um die Herbeischaffung der Lebensmittel. Mit dem Erzbach wird die Verbindung zur Enns geknüpft, die als Transportweg und Betriebskraft zur unverzichtbaren Lebensader einer Region wurde, die sich hier und in Verbindung mit der „Eisenwurz“ der Länder Ob und Unter der Enns über die Landesgrenzen hinaus zu einer pulsierenden Industrielandschaft entwickeln sollte.

Im Verhältnis zu Admont als angrenzender Grundherrschaft mußte es hier unvermeidlich zu Spannungen kommen. Erste Ansätze eines Zwiespalts werden 1385 und 1392 faßbar. Die Urkunden lassen den Streit allerdings nur in seinen Schlußpunkten erkennen. 1385 befahl Herzog Leopold III.⁴⁵ dem Landrichter zu St. Peter (-Freienstein), die Eisenerzer in ihrem Holz *von dem Staderhals vncz an den Hellenstain enthalb vnd herdishalb der Enns* entsprechend zu schützen. Daß dieser Schutz auf Grund von Beeinträchtigungen seitens Admonts erfolgt war, erhellt aus der bezüglichen Urkunde Herzog Albrechts III. Der Abt habe den Eisenerzern das Holz vom *Gstaderhals vncz an den halben stain enhalb und dishalb der Enns* strittig gemacht. Über Leopolds Befehl sollte man bis zur gerichtlichen Austragung der Sache mit den Schlägerungen aussetzen. Die Leute des Abtes ließen diese Frist jedoch unbeachtet. Über eine diesbezügliche Beschwerde der Eisenerzer verbriefte ihnen Herzog Albrecht mit Verfügung vom 26. Jänner 1392⁴⁶ nun nochmals das ausdrückliche Recht, die besagten Wälder zugunsten des Erzberges *nach iren frumen, wie in das füget*, künftighin ohne jede Irrung zu nützen.

Wenn Wichner dazu meinte, Admont habe hier ein ihm „kraft der Fundationsbriefe und Bestätigungsdiplome“ zustehendes Recht ausgeübt, da „alle Waldungen zu beiden Seiten der Enns von dem Selzthale und dem Glasbache an bis in die Frenz zum ursprünglichen Dotationsgut der Abtei“ gehörten⁴⁷, so übersieht er dabei das landesfürstliche Zwischenglied, das rechts der Enns vom Hartelsgraben bis *petra, qui dicitur Want*, reichte und das ja alle Admonter Rechte hier ausschloß. Offen bleibt allerdings die Frage, wie es damit für die Eisenerzer auf den admontischen Gründen am gegenüberliegenden linken Ennsufer stand.

Ein sensibler Punkt war auch die Grenzmarke im Ennstale draußen. Admont war bestrebt, die vorgenannte „Steinwand“, mit der die Hemma-Stiftung zur Begrenzung ihres zweiten großen Forstkomplexes ansetzte, in die hier bestehende alte Grenze

⁴⁴ LG (32) 158.

⁴⁵ Siehe F. M. Mayer, Leopold Ulrich Schiedlbergers Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz. Beiträge 17, 1880, S. 19 und Anhang A II, S. 23.

⁴⁶ Wichner 3, UNr. 500.

⁴⁷ Wichner 3, S. 104, Anm. a und b.

zwischen den Grafschaften Ennstal und Leoben hineinzurücken. Eine so gewichtige Grenze konnte wohl nicht ohne Vermarkung bestehen. Ihre Spur wird im „Hellenstein“ faßbar, den noch König Maximilian am 30. September 1500 den Bürgern zu Eisenerz als Nordgrenze ihres Burgfrieds und Landgerichtes bestätigte.⁴⁸ Ein noch älterer Nachweis aus 1424 lokalisiert ihn sogar bei der *Wandprugken* (Wandaubrücke). Auch der in der oben zu 1392 zitierten Urkunde genannte *halbe Stain* ist als Verballhornung aus *Hellenstein* zu werten.

Eine solche Grenzfunktion des Steines ergibt sich schon aus seinem Namen. J. und W. Grimm weisen für *hellen* die Bedeutung übereinstimmen, consentire nach. Also ein Konsensstein, ein allgemein anerkannter Grenzstein, der auf ein beschworenes Rechtsverhältnis hinweist und dessen hohes Alter allein schon durch seinen Namen verbürgt erscheint.⁴⁹

Admont war also in seiner allmählichen Festlegung des *petra, qui dicitur Want*, auf die Wandau von dem Umstande begünstigt, daß hier tatsächlich eine alte, markante Grenzfunktion vorlag, mit der sich die *Want* von 1139, unbeschadet ihrer tatsächlichen Übereinstimmung, unschwer verknüpfen ließ.

Man wird sogar die Frage aufwerfen dürfen, ob die Wand der Wandau ursprünglich überhaupt mit einem „Felsen“ zu tun hat, sondern nicht eher mit einer Grundbedeutung von Wand im Sinne eines Abgrenzenden, also wieder einer Grenzfunktion, in Verbindung zu bringen ist⁵⁰, während ein solcher Zusammenhang mit *petra*, über den im folgenden abzuhandeln sein wird, fraglos gegeben ist.

IV. Die Schenkung *cum aliis prediis*

a) *Usque in medium fundum Frodnize* oder das geteilte Salzatal

Das erste Problem, das sich hier stellt, liegt in der Lokalisierung des *petra, qui dicitur Want*. Es ist, schon vom Wortlaute her, am naheliegendsten und, wie sich – entgegen der allgemeinen Meinung in der Literatur – zeigen wird, auch am zutreffendsten, ihn mit der Steinwand am südlichen Ausgang des Salzatales zu identifizieren. Die von hier aus 1139 weiterführende Grenzlinie auf den Scheitel der *Wulceisalbe* bildet gleichzeitig die Wasserscheide zwischen dem Enns- und dem Salzatale. Sie liefe von dieser Höhe dann unmittelbar nach *Susinpach* im Salzatal weiter.

⁴⁸ LG Markt Eisenerz (80) 206: Eisenerzer Burgfried und Gericht: ... „das von dem kreutz auf dem Prepuhl durch aus über die Enns an den Hellenstain geen, wie die mit iren furhölzern und abflußen von alter her dartzue gehören ...“. – So auch in lf. Entscheidung vom 16. Dezember 1579 in Beiträgen 17 (wie Anm. 45) mit Privileg Maximilians vom 30. September 1500, S. 22 f. – Nachtrag in LG (456) 582. Landgericht Eisenerz: ... „gehet soliches von Markt auswerts durchaus über die Wandprugken und Enns an Helenstain und rainet aldort an das st. Gallnerische landgericht“. – Im Stockurbar 51/127 c. 1500, Amt Innerperg des Eysenärzts erscheint der Hellenstain bzw. Hällnstain bei bzw. enhalb der Wandprugken auf fol. 213 bzw. 213'.

⁴⁹ J. und W. Grimm, 10. Bd., Spalte 969 f. und für „einhellig“ 3. Bd., Spalte 199. – Vgl. dazu fons coniuuratus, Schwarnbrunn in Anm. 43. – Es wäre eine dankenswerte rechtsarchäologische Aufgabe, der Existenz des Steines im Gelände nachzugehen und dabei im Glücksfall einen alten Grafschaftsgrenzstein zu sichern.

⁵⁰ Siehe J. und W. Grimm, 27. Bd., Spalte 1472 I 2.

Von der heute abgekommenen *Wulceisalbe* finden sich noch Namensrelikte im Wilzinggraben, in Schloßwilzing und in der Hasenwilzinghütte, alle in der Einsattelung zwischen der Kaltmauer und der Eisenerzer Seemauer gelegen.⁵¹

Nun zeigt sich jedoch schon in der Urkunde von 1139 in der Grenzziehung wieder eine bemerkenswerte Verwerfung: Die Grenze läuft nicht auf der Höhe nach Osten weiter, sondern führt mit *Laimpach* (heute Schwabeltal) mit den Abgängen und Abflüssen von der *Wulceisalbe* nochmals zur Enns zurück, erfaßt dann allerdings mit *Gemze*, dem Gamsere Bereich, und den Abgängen und Abflüssen vom *Puperch* (Buchberg) wieder die Wasserscheide, die mit dem Gamsbach und seinem Einzugsbereich nach Westen und dem Hinterwildalpenbach und seinen Zuflüssen ostwärts zur Salza entwässert.

An diesen „Laimpach-Einschub“ knüpft sich ein gewichtiges Problem: Gehörte das Schwabeltal mit dem *Laimbachboden*⁵² (mit Laimbach, Mooslandl und Dörfli) ebenfalls schon zur Hemma-Schenkung oder lag es noch im landesfürstlichen Einflußbereich der Grafschaft Leoben, stand damit also korrekterweise außerhalb des Salztales? Admont war offensichtlich bestrebt, schon 1139 – immerhin ein Jahrhundert nach der Hemma-Stiftung – *petra, qui dicitur Want* bereits südlich von Laimbach, etwa an der Felsgruppe gegenüber der Wandaubrücke oder am Wandaukogel, anzusetzen. Daß dies jedoch nicht unwidersprochen geblieben war, zeigt sich darin, daß 1185 der landesfürstliche Ministeriale Hartnid von Ort nach einem langen Streit auf *Laimpachowe* zugunsten des Stiftes verzichtete.⁵³ Leider fehlen alle Details dieses Streites; daß sie mit der Laimbachau auch das Schwabeltal mitbetroffen haben können, ist nicht auszuschließen, wie es 1198 Neubrüche in der *Laimpachowe* bezeugen könnten.⁵⁴ Damit aber ist auch dieses zur Enns entwässernde Zwischenstück bis zur Salza ursprünglich noch nicht in die Hemma-Stiftung miteinzubeziehen und damit die Identität des *petra, qui dicitur Want* mit der *Steinwand* gesichert.

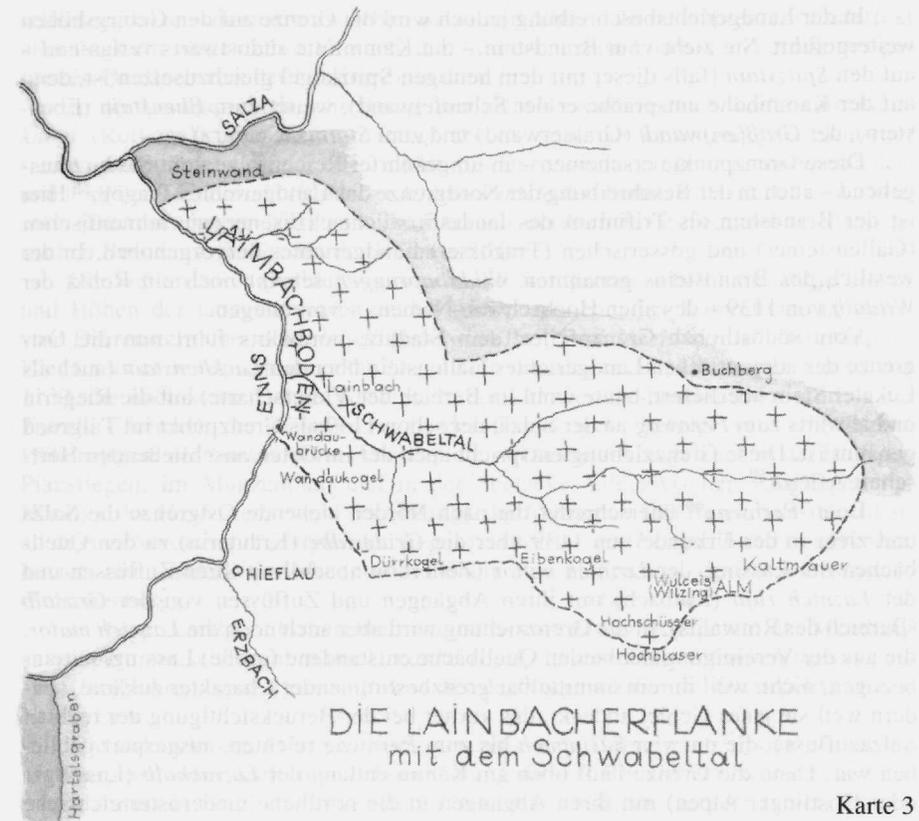
De facto aber hatte sich Admont längst auf eine „Wand“ in der Wandau als Grenzpunkt seines Besitzes gegenüber dem Landgericht Eisenerz festgelegt. De jure aber wurde die noch lange zwischen Admont und dem Markte Eisenerz als Inhaber dieses Landgerichtes schwelende Grenzfrage erst in einem Vergleich vom 26. Jänner 1677 dahin entschieden, daß die halbe Wandaubrücke künftighin als unbestrittene Grenze gelte.

⁵¹ Waldtomus (= General-Wald-Bereit-Berain- und Schätzungs-Commissions Beschreibung), Bd. XIX, 1761, Nr. 798: Die K. K. Forstmeisterische Wilzing-Alm. – Nr. 799: Die zum Cameralischen Schloß- oder Freygut Leopoldstein des Johann Ambros Renner gehörige vorgenannte Renner Wilzing Alm, raint an das Schwabtal ... und an die Forstmeisterische Wilzing. – A. Webinger, Ortsnamenkunde des Hochschwabgebietes, 1958, S. 30, verweist auf die schon 1468 belegte „alben, gen. die Wulczin im Innern Eysenerzt ob dem se“. Zur Etymologie vgl. J. und W. Grimm, 30. Bd., Spalte 1762: Wulze, Erhebungen am Boden, die durch liegen gebliebene und verfaulte Wurzeln entstehen. Wulzenholz = Windbruchholz. Ob auch noch der „Laimbach“ = Leimbach auf eine solche Wetterkatastrophe hindeutet?

⁵² Nach Waldtomus, Bd. XIX, ab Nr. 385: Laimbachboden. Ein frey gelegenes Mittel-Gebürg von Laimbach abwärts gegen Reifling zwischen der Enns und der Salza von der Gegend Unter der Leithen bis zur Steinwand (diese Nr. 421–430).

⁵³ StUB 1, Nr. 639. – Wichner 2, S. 180, Anm. 14.

⁵⁴ StUB 2, Nr. 28. – Auch die 1195 (siehe Ia, Nr. 9) belegte Kirche des hl. Andreas in der *Tumpowe* in der Gegend um Landl bezeugt rege Kolonisationstätigkeit. Wichner 3, S. 549, zu 2, S. 51 und 250 ad 1196 weist Tumpawe-Belege in älteren Admonter Urbaren nach. Die Kirche selbst, Vorläufer der 1273 erbauten Kirche des hl. Bartholomäus in Landl, dürfte Elementarereignissen zum Opfer gefallen sein. – Belege siehe auch bei Zahn, ONB, S. 153.



Karte 3

So nimmt denn auch die Landgerichtsbeschreibung⁵⁵ von der *Wanderpruggen* ihren Ausgang und führt, wesentlich detaillierter als in der Urkunde von 1139, die Südgrenze über die *Wandermauer* (Wandaukogel) zum *Thürnkogl* (Dürrkogel), *Eybenkhogl* (Eibenkogel), *Schieser* (Hochschüssler)⁵⁶, *Glaßer* (Hochblaser) bis zur *Khaltmauer* (Kaltmauer) hoch. Über *Giglach* und *Hollridl* (im Bereich von Zargenkopf und Zargenmauer) erreicht sie den *Collmanstock* (Kl. und G. Kollmannstock) und gipfelt im *Prandstain* (Brandstein).

Mit dem nächsten Abschnitt *a Susinpach* (Säusenbach) ... *usque ad Pernwach* werden 1139 alle Abgänge und Abflüsse zu beiden Seiten der Salza erfaßt. Die Angaben gehen also diesmal vom Talgrunde aus. Das bezeugt bereits eine genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten. Denn damit hält sich die Grenze am rechten Salzaufer an die Wasserscheide zur Lassing, deren Einzugsbereich dann gesondert erst von der Nordgrenze her miterfaßt wird.⁵⁷

⁵⁵ LG (32) 158.

⁵⁶ Für den ganzen Bereich des Hochschwabs siehe ÖK, Nr. 101, Eisenerz.

⁵⁷ Siehe S. 182.

In der Landgerichtsbeschreibung jedoch wird die Grenze auf den Gebirgshöhen weitergeführt. Sie zieht vom Brandstein – die Kammlinie südostwärts verlassend – auf den *Spitzstain* (falls dieser mit dem heutigen Spitzkogel gleichzusetzen ist, denn auf der Kammhöhe entspräche er der Schaufelwand), weiter zum *Ebenstain* (Ebenstein), der *Graß(en)wandt* (Grasserwand) und zum *Statturz* (Stadurz).

Diese Grenzpunkte erscheinen – in umgekehrter Reihenfolge vom Stadurz ausgehend – auch in der Beschreibung der Nordgrenze des Landgerichtes Tragöb.⁵⁸ Hier ist der Brandstein als Trifinium des landesfürstlichen (Eisenerzer), admontischen (Gallensteiner) und gösserischen (Tragösser) Landgerichtes hervorgehoben. In der westlich des Brandsteins genannten *Wildalmpruggen* scheint noch ein Relikt der *Wildalb* von 1139 – des alten Hochschwab-Namens – vorzuliegen.

Vom südöstlichen Grenzpfiler, dem Stadurz, nordwärts führt nun die Ostgrenze des admontischen Landgerichtes Gallenstein über den *Luckhenstain* (auch als Luketer Stein überliefert, heute wohl im Bereich der Viererscharte) auf die Riegerin und abwärts zum *Pernwag* an der Salza, der schon 1139 als Grenzpunkt im Talgrund genannt ist. Diese Grenzziehung entspricht auch der im Osten anschließenden Herrschaft Aflenz.⁵⁹

Beim *Pernwag*⁶⁰ überschreitet die nach Norden ziehende Ostgrenze die Salza und zieht in der Urkunde von 1139 über die *Grideralbe* (Kräuterin) zu den Quellbächen der Lassing, der *Laznich minor* (Zellerbrunnbach) mit ihren Zuflüssen und der *Laznich rufa* (Rotbach) mit ihren Abgängen und Zuflüssen von der *Grasalb* (Bereich des Rotwalds). In die Grenzziehung wird aber auch noch die *Laznich maior*, die aus der Vereinigung der beiden Quellbäche entstandene (große) Lassing, miteinbezogen, nicht, weil ihr ein unmittelbar grenzbestimmender Charakter zukäme, sondern weil sie jenes Gebiet abdeckt, das vorher bei der Berücksichtigung der rechten Salzazuflüsse, die nur von *Susinpach* bis zum *Pernwag* reichten, ausgespart geblieben war. Denn die Grenze läuft oben am Kamm entlang der *Laznichalb* (Lassing oder Göstlinger Alpen) mit ihren Abgängen in die nördliche niederösterreichische Lassing und Mendling und in das Salzatal westlich der steirischen Lassing weiter.

In diese groben Umrisse der Ostgrenze und der östlichen Nordgrenze fügt nun die Landgerichtsbeschreibung noch zahlreiche Details⁶¹: Nach dem *Pernwag* den *Pernstain* (Bärenstein), den *Eggstain* (Eckstein), den *Taarstein* (Tannstein), die *Khreuterkhamp* (Kräuterin mit Graskogl), den *Fadenkhamp* (Fadenkamp) und abwärts zum *Khaltenpach* (Kaltenbach), der in die (kleine) Lassing (Zellerbrunnbach) mündet.

In besonderer Ausführlichkeit wird auch das gesamte Einzugsgebiet der (großen) Lassing miterfaßt, da Admont ja bemüht ist, in der langwierigen Auseinandersetzung mit der im Norden angrenzenden Kartause Gaming auch hier die Wasser-

scheidengrenze – nunmehr zwischen Salza und Ybbs – zu behaupten, im Endeffekt allerdings ein vergeblicher Versuch, der Admont letzten Endes den Verlust des gesamten Quellgebietes der Lassing einbrachte.⁶²

In der Landgerichtsbeschreibung aber zieht die Grenze noch weiter zum *Radtkhogl* (Rotkogel), den *Khlainradtkogl* (heute wohl der Loskogel), den *Sperrügl* (nicht ident mit dem auf der ÖK 71 südl. des Dürrensteins eingetragenen Sperriedel) und über den *Moderpach* (Moderbach) und *Tünlstain* (Gindelstein) hinauf zum *Türnstain* (Dürrenstein), im Nordosten die markante nördlichste Grenzmarke des Admontischen Besitzanspruches aus der Hemma-Stiftung.⁶³

Der weitere Grenzverlauf – nunmehr die Nordgrenze – hält sich an die Gipfel und Höhen der langgestreckten, südwestwärts streichenden Kammlinie: Zunächst vom Dürrenstein über die *Edelweiß* (Edelwies Jht.)⁶⁴ zur *Hachkhürchen* (Hochkirch). Hier findet er den Anschluß an die *Laznichalb* (Lassing oder Göstlinger Alpen) von 1139, die noch keine Details auswies. In der Landgerichtsbeschreibung sind es der *Trembl* (Tremel), die *Geserin* (wohl der Gamskogel), gefolgt von schlichteren Höhenzügen: der *Lackhenplan* (Leckerplan; – Namensanklänge auch in der heutigen Planstiegen, im Munzenplan und in der Seelacke, alle zwischen Ringkogel und Häsing), der *Hasenriedl* (wohl der Häsing), die *Niglmauer* (im Bereich des Hochkar, an dessen Nordhang die Niglböden liegen), abwärts zum *Türmpach* (Dürrengraben), hinauf zum *Zünggen* (Zinken) und entlang des Höhenzugs des *Scheibenberges* (Scheibenberg).

In dieser Landgerichtsbeschreibung ist bereits das Einzugsgebiet der Mendling ausgespart, das sehr wohl in der Urkunde von 1139 aufscheint: *Monlich fluvius cum suis decursibus usque Prame*. *Prame* als der vorgeschobenste Grenzpunkt dieser Nordgrenze.

Die Urkunde von 1139 zog keine geschlossenen Grenzlinien; in den genannten Markierungen aber hielt sich Admont streng an das Prinzip der Wasserscheidengrenze, dem es ja auch in allen späteren Besitzanfechtungen Geltung zu verschaffen suchte. Bei der Mendling erscheint dieses Prinzip geradezu auf die Spitze getrieben. Denn der Mendlingbach durchbricht in seinem nach Südwesten in die Salza abfließenden Unterlauf die Senke zwischen den Göstlinger (= Lassing) Alpen und dem Scheibenberg, also eine von Natur her vorgegebene Grenzmarke, während er sich mit seinem rechtwinkelig nach Nordwesten umbiegenden Oberlauf mit seinen Zuflüssen in einem engwandigen Taltrog bis an den breiten Rücken des Königsberges weit in das Ybbstal hinein hochschiebt.

Er bildet dabei sowohl nach Osten wie nach Norden und Westen Wasserscheiden und trennt so die beiden tief nach Süden bis an den Rand der Gebirgskämme ansteigenden Hollensteiner und Göstlinger Buchten. Hier war sozusagen vorprogrammiert, daß die angrenzende Grundherrschaft des Bistums Freising mit seiner Herrschaft Waidhofen an der Ybbs gegen diese Aufspaltung seines Herrschaftsgebietes einschritt und in einer jahrhundertelangen Auseinandersetzung um die Rückverlegung der Grenze auf die Gebirgskämme bemüht war. Tatsache aber ist, daß der Mendlinger Vorsprung das ganze Mittelalter hindurch Admontisches Herrschafts-

⁵⁸ LG Tragöb (457) 583.

⁵⁹ LG Staatsherrschaft Aflenz (68) 194.

⁶⁰ Die Grundbedeutung von wag ist Wasser – (Siehe J. und W. Grimm, 27. Bd., Spalten 331–335). Hier deckt es verschiedene bis gegensätzliche Erscheinungsformen ab: lebhaft bewegtes, überflutendes, aus den Ufern tretendes oder getretenes, Wasserstrudel, aber auch stagnierendes, eingedämmtes, gestautes Wasser. Es werden also jeweils die örtlichen Verhältnisse zu beachten sein. Sowohl hier wie bei der Waag bei Hieflau befinden sich später Klausen bzw. Rechen. So liegt die Vermutung nahe, es handle sich auch hier tatsächlich um alte Stauwehren. – In der Verbindung mit Rain (z. B. Wagrain u. ä.) bedeutet es etwas Abgrenzendes, Hochufer, Bergrufer, Hochterrasse. Oder läge also auch in unserem wag etwas vom Begriff einer Grenze?

⁶¹ LG (32) 158.

⁶² Grenzstreitigkeiten, diese wie auch die folgenden um die Nordgrenze geführten, in der Literatur mehrfach und kontroversiell behandelt, müssen als zweiter Teil dieser Arbeit einer gesonderten Studie vorbehalten bleiben.

⁶³ ÖK Nr. 71 Ybbsitz.

⁶⁴ Ab hier wieder ÖK Nr. 101 Eisenerz.

gebiet war und damit nicht nur Karantainen, sondern auch der Steiermark zuzurechnen ist.

Dieses Einzugsgebiet der Mendling wird in seinen Umrissen aus einer admonitischen „Erläuterung“ aus dem Jahre 1548 faßbar.⁶⁵ Ausgangspunkt ist das Gut *Obermoos* an der Wasserscheide zwischen den Gegenden *Möndling* (Mendling) und *Göstling* (Göstling) in der Nähe des *Lässingkhogls und -grabens*. Die genannten Orte werden heute dem Moosbauer, Blachkogel und Königsgraben entsprechen. Die Wasserscheide zieht dann nordwestwärts über das *Schwelllegkh* (Schwölleck), das Gut *Schwelllegkhau* (Schwölleckau), das Gut *Eysenwisen* (Eisenwiesen) und den *Eysenperg* (Eisenspitz) bis an den *Khunigsperg* (Königsberg), gegen Osten die Wasserscheide zum *Puechmannspach* (Bodingbach), der über Buchmais in den Göstlingbach abfließt. Beim Königsberg stoßen wir auf den schon 1139 genannten Grenzpunkt *Prame*: *An disen Khunigsperg stöst nun die Pramalm, der orten dann die Möndling iren ursprung hadt*. Das entspricht der heutigen Daucheralm auf der Durnhöhe am Königsberg, so daß die Durnhöhe als „Dornhöhe“ ein Identikon mit der *Prame* oder der *Guldeinen Stauden* des „Landbuches“ abgäbe.⁶⁶

Der Schlußstrich von *Prame* weg wird nun zunächst 1139 in einem weiten Ausgriff sehr cursorisch gezogen: *de Prame alpis Kamezstein descensus versus Anesum*, also der von Osten nach Südwesten streichende Gebirgszug des Gamssteins und der Abgang gegen die Enns, kein Wort mehr, aber offensichtlich wieder als Wasserscheide zwischen Salza und Enns gedacht. Damit wäre die Grenzziehung an ihren Ausgangspunkt, die Enns bzw. die Salzamündung mit *petra, qui dicitur Want*, die Steinwand an ihrem linken Ufer, zurückgekehrt. Was noch folgt, ist deutlich nachträgliche Ausweitung. Der Grenzziehung, die vom Gamssteineck nochmals nach Nordwesten gegen den Tanzboden und die Stumpfmauer umschwenkt, werden noch zwei Details hinzugefügt: *Ozlich fluuius* (Eßlingbach) mit den Abflüssen vom *Liubach(h)als* und *Ozlichalbe* (Eßlingalm) mit den Abgängen *usque in medium fundum Frodiniz*. (Siehe Karte 4, S. 185)

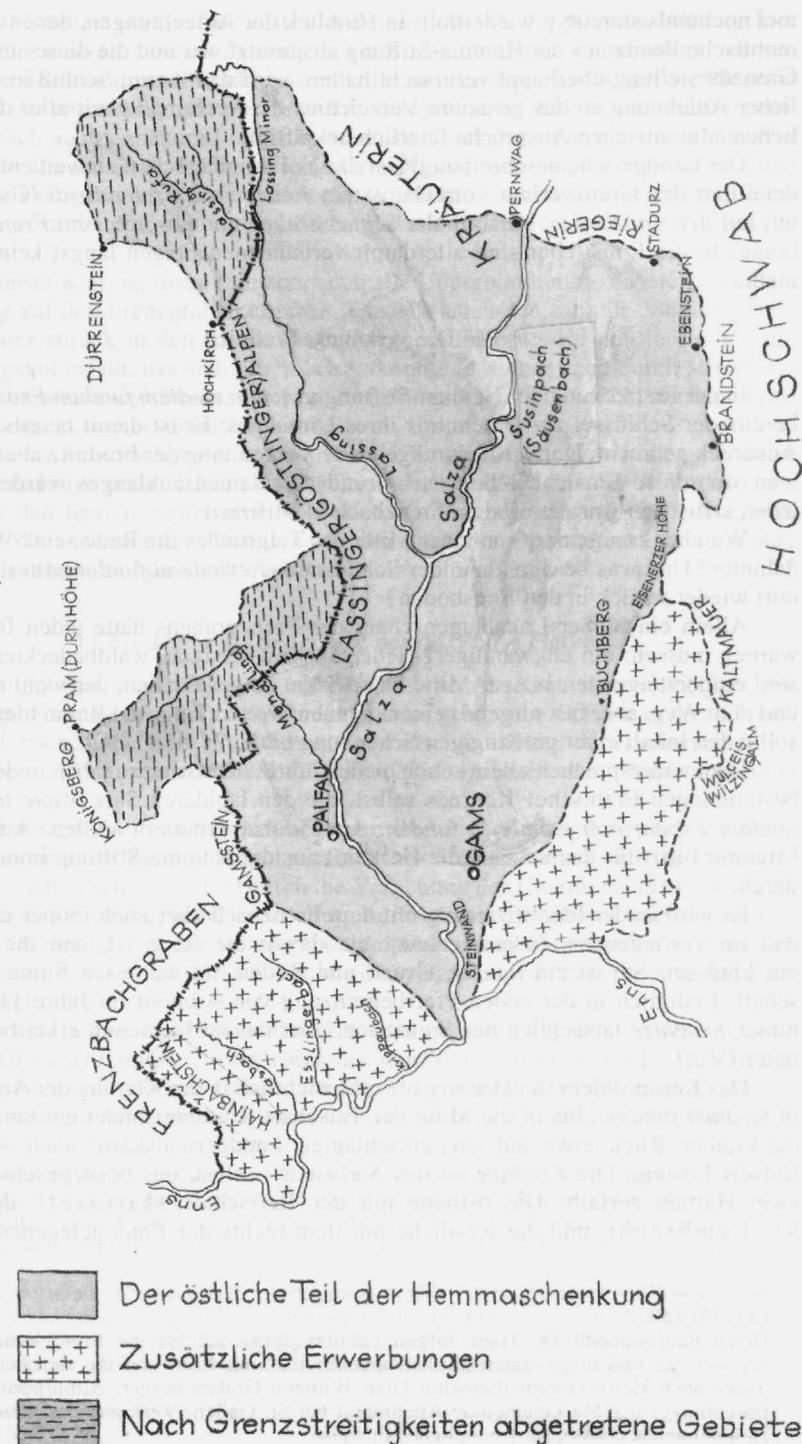
Es wird zu beweisen sein, daß dieser Schlußsatz rein formelhaft der entsprechenden Stelle des Gebhardischen Stiftungsverzeichnisses⁶⁷ entnommen wurde und hier keinem unmittelbaren Tatbestand entspricht. Und in der abschließenden zusammenfassenden Bestätigung all der vorgenannten Abgänge und Abflüsse wird die For-

⁶⁵ „Erläuterung der beigelegten mappa und anderm bericht, etlich ierung bei Saltzau betreffend“ als Beilage zur Grenzverhandlung vom 10. August 1548. Wichner 4, S. 138 f. – Ausgewertet bei J. Lampel, Das Gemärke des Landbuches. BIVf Landeskunde von NÖ, NF 20. Jg., 1886, S. 325.

⁶⁶ Mit der „Prame“ von 1548 scheint das vielgesuchte und umrätselte Prame – zusammen mit der Goldenen Stauden – seine Klärung und Lokalisierung zu finden. Vgl. dazu die Orte Groß- und Kleinpromau. – Zahn, ONB, S. 437: In Enenkels Fürstenbuch, c. 1310, erscheint der Grenzpunkt als *guldeine Stude*, *guldeine Stavde*. Wie *Brem* = *Pram* bedeute auch die Stauden „nur Kleinholz, Staudach“. Als Identikon dazu verweist Zahn auf die „goldene Brem“ bei Saarbrücken. – Zur Wortbedeutung: Nach F. Lochner von Hüttenbach, Die Bildung deutscher Ortsnamen in der Zeit der Traungauer, in *Das Werden der Steiermark. Die Zeit der Traungauer*. VdStLA Bd. 10 (1980), S. 374, aus mhd. *brame*, der Dornstrauch, der Brombeerstrauch. So schon J. und W. Grimm, *brame*, 2. Bd., Sp. 293, rankende und stachelige Sträucher, namentlich Brombeeren und Himbeeren. – So auch A. Bach, *Deutsche Namenkunde*, II. Die Deutschen Ortsnamen, § 321. – Ein Problem bildet der Zusammenhang mit *Stauden*. – J. und W. Grimm, 17. Bd., Sp. 1141, weisen ahd. *studa* auch als Brombeerstrauch, Dornstrauch, Dornstauden aus. – „stud“, 20. Bd., Sp. 256, auch als hölzerne Säule, Pfeiler. Die Worte führen also offensichtlich in das Problem der Grenzzeichen.

⁶⁷ Siehe Ia, Nr. 2.

DAS SCHENKUNGSGUT BIS ZUR TALMITTE DER FRODINITZ oder die westliche Hälfte des Salzatales



mel nochmals stereotyp wiederholt: In Hinblick der Anfechtungen, denen dieser admontische Besitz aus der Hemma-Stiftung ausgesetzt war und die diese ausführliche Grenzdarstellung überhaupt verursacht hatten, wird damit zum Schluß in fast wörtlicher Anlehnung an das genannte Verzeichnis die Rechtmäßigkeit aller diesbezüglichen admontischen Ansprüche feierlich bekräftigt.

Der Landgerichtsbeschreibung⁶⁸ ist dieses Formular schon zu weit entrückt. Sie detailliert den Grenzverlauf vom Gamsstein weiter zum *Gschaidtridl* (Gschaidtsattel) auf den *Tanzboden*, hinab in die *Schnee gruben* und abwärts zum *Frenzbach* bis hinaus in die Enns. Hier sind alle damit verbundenen Fragen längst kein Problem mehr.

b) Die verkannte Frodnitz

In der Erstreckung der Hemma-Stiftung *usque in medium fundum Frodnize* liegt bereits der Schlüssel zur Erkenntnis ihres Umfangs: Er ist damit bereits klar zum Ausdruck gebracht. Durch die durchgehende Verknüpfung der Frodnitz aber verbaute man sich diese Einsicht. Allein auf Grund des Namensanklages wurde sie ohne jeden kritischen Ansatz mit dem Frenzbach identifiziert.

Wo aber konnte dort von einer Mitte des Talgrundes die Rede sein? Was folgte dahinter? Und was besagte dann der Schlußsatz *et exinde in fundum Anesi*: und von dort wieder zurück in den Ennsboden?

Allein ein bloßer Lokalausweis der Frenzgrabens hätte jeden Interpreten warnen müssen: ein engwandiger, beiderseits mit felsigen, waldbedeckten Hängen steil emporsteigender, bis zur Mitte kaum 4 km langer Graben, der wohl dem Bach und dem Weg, aber fast nirgends einem nennenswerten Talgrund Raum bietet.⁶⁹ Dies sollte den Inhalt einer großzügigen Schenkung bilden?

Dem widersprechen allein schon die ausführlichen Grenzangaben in den Besitzbestätigungen Erzbischof Konrads selbst, die den lapidaren Satz *usque in medium fundum Frodnize et exinde in fundum Anesi* näher erläutern sollten. Auch in der Literatur blitzt für das Salzatal die Herkunft aus der Hemma-Stiftung immer wieder durch.

Es wird in der Identifizierung mit dem Frenzbach aber auch immer übersehen, daß im vorliegenden Zusammenhang nie davon die Rede ist, daß die *Frodnitz* ein Fluß sei. Sie ist ein *fundus*, Grund und Boden, im weitesten Sinne eine Taltschaft. Lediglich in der ersten Pfarrbegrenzung von Admont im Jahre 1160 steckt hinter *Frodnize* tatsächlich der Frenzbach; aber das ist historisch erklärbar. (Siehe unter IV c.)

Das Kernproblem steckt also ganz offensichtlich in der Klärung der Aussage des *in medium fundum*, bis in die Mitte der Taltschaft. Und hier bietet ein einziger aufmerksamer Blick etwa auf die einschlägige Landgerichtskarte auch schon des Rätsels Lösung: Die *Frodnitz* ist das Salzatal selbst, das besitzgeschichtlich in zwei Hälften zerfällt: Die östliche mit der Herrschaft Mariazell des Stiftes St. Lambrecht und die westliche mit dem rechts der Enns gelegenen Teil der

⁶⁸ LG (33) 159.

⁶⁹ Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Jürgen Lehofer danke ich für die Ermöglichung dieses instruktiven und unverzagten „Lokalausweises“ mit PKW auf das herzlichste. – Ich danke auch Herrn Obermedizinalrat DDr. Wilhelm Grabensberger, Altbürgermeister und Ehrenbürger der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen, Verfasser des gleichnamigen Heimatbuches (1984), für freundliche Hinweise.

Herrschaft Gallenstein des Stiftes Admont. Wenn die Hemma-Stiftung hier also *usque in medium fundum Frodniz*, bis in die Mitte des Frodnitzbodens, reichte, so umfaßte sie das ganze westliche Salzatal, das mit den Gebirgsstöcken der Riegerin und der Kräuterin klar gegen die Osthälfte abgegrenzt ist. Die beiden Hälften entsprechen sich auch annähernd in ihren Ausmaßen und ihrer Längserstreckung. Nur gewann die Lambrechter Hälfte durch Mariazell ein bedeutendes historisches und kulturelles Übergewicht, während sich die Westhälfte zu einem gewichtigen Wirtschaftsfaktor in der Versorgung des Erzberges mit Holz und Holzkohle entwickeln sollte.

Mit dieser Klärung lösen sich aber auch alle Ungereimtheiten, die sich durch die Einengung auf den Frenzgraben ergaben. Das läßt auch den Sinn des Schlußsatzes: und von hier zurück in den Ennsboden, verstehen. Hiemit wird nun in der Tat ein Schenkungsgut erfaßt, das sich sehen lassen konnte, das aber auch durch alle späteren Besitzhinweise und Besitzanfechtungen, die es vor allem im Norden einengen sollte, abgedeckt und bestätigt erscheint.

Damit sei keineswegs der etymologische Zusammenhang zwischen *Frodnice* und *Frenz* in Frage gestellt. Nur fassen wir mit der *Frenz* nur mehr ein Namensrelikt, sozusagen den letzten Zipfel eines Talschaftsnamens, der ursprünglich das ganze steirische Salzatal meinte.⁷⁰ Damit wird aber auch die Ortsnamensforschung ihre Deutung der Frodnitz (slaw.) als *Furbach* zu revidieren haben.⁷¹

c) Frodenize als Südgrenze der oö. Pfarre Gafrenz

Es ist auch von den Quellen her zumindest in den Ansätzen nachvollziehbar, wie es zur Eingliederung der südlich des Frenzgrabens gelegenen Gebiete in den admontischen Herrschaftsbereich und damit zu einer deutlichen Überschreitung der ursprünglich strikte eingehaltenen Wasserscheidengrenzen der Hemma-Stiftung kam.

Das Problem Frodnitz berührt nicht nur die steirische, sondern auch die oberösterreichische Seite. Schon Lampel glaubte feststellen zu können, daß die Frenzgrabengrenze „schon seit etwa 1060 durch die Vergabung des Chiemgauers Ottokar I. an seine Stiftung Garsten gegenüber Salzburg und Admont gesichert“ war. Sie sei von Erzbischof Gebhard „bei der Stiftung von Admont schon vorgefunden und einfach angenommen“ worden. Die Grenze komme denn auch „in den späteren Streitigkeiten gar nicht in Frage“.⁷²

Zunächst: In dem dieser Annahme Lampels zugrundeliegenden, allerdings erst mit c. 1110 zu datierenden Verzeichnis der von Markgraf Otakar VI. (IV.) an das Kloster Garsten übergebenen Güter steht das dort genannte *Fruznich* noch in keinem Bezug zu unserem *Frodenize*.⁷³ Einschlägig ist vielmehr erst die Urkunde ddo. 1140

⁷⁰ Vgl. dazu die Feststellung von A. Bach (wie Anm. 66), § 410, 5: Talnamen sind vielfach unabhängig von den Namen der die Täler durchfließenden Gewässer. Dort auch Verweis auf dieselbe Ansicht von O. Stolz (ZONF 15, 186) – In § 409 verweist Bach auf häufig zu beobachtende Bereichsverengungen durch Schrumpfung des Geltungsbereiches eines Ortsnamens.

⁷¹ So O. Kronsteiner, Die slawischen Ortsnamen in OÖ. (siehe Anm. 29), S. 218 f. – Ders.: Die slawischen geographischen Namen Österreichs. In „Österreichische Namenforschung“ (siehe Anm. 29), 1973, Heft 2, S. 39 f: *Frenz* als Flußname. – O. F. Weber, Siedlungsnamen und Geschichte im oberen steirischen Ennstal (Gerichtsbezirke Schladming und Gröbming), ZHVSt 62, 1971, S. 201.

⁷² J. Lampel (wie Anm. 65), S. 331.

⁷³ UoE II, Nr. XCV.

X 24, wonach Bischof Reginbert von Passau über Bitte des Abtes Perchtold von Garsten nach Einweihung der Kirche zu Gaflenz diese unter Festsetzung ihrer Grenzen zur selbständigen Pfarre erhob.⁷⁴ Demnach erstreckte sich diese *a fluvio Robinich usque ad cursum Frodenize alterius fluminis et usque ad principium Avelenze iuxta portam*. Mit demselben Wortlaut erscheinen diese Grenzangaben auch in einem Tauschvertrag aus c. 1150⁷⁵ und in der Privilegien- und Besitzbestätigung, die Papst Alexander III. am 5. April 1179 für das Kloster Garsten ausstellte.⁷⁶

Relevant ist für uns hier *Frodenize*, das nun tatsächlich in Bezug zu einem Flußlaufe steht. Und damit zum Wortlaute selbst: Wenn er besagen sollte – und so scheint es in der Literatur auch allgemein interpretiert zu werden –, der Pfarrsprengel reiche vom Bache *Robinich* (Neustifterbach) bis zum Bachlauf der *Frodenize*, so hätte sich das sicher einfacher mit *usque ad flumen Frodenize* ausdrücken lassen. Und wenn es so gemeint wäre, stünde es wohl auch so dort. In der vorliegenden, reichlich umständlichen Formulierung steht das *alterius* offensichtlich in einem Sinnbezug zu *Frodenize*, der nicht einfach vernachlässigt oder nur auf *Robinich* rückbezogen werden kann.

Erscheint es da – zumal nach unserer Einsicht über den Begriffsinhalt der *Frodnitz* – nicht sinngemäßer, das *alter* im Sinne von *proximus* oder *inter alios primus* zu verstehen?⁷⁷ Also: Bis zum Lauf – *cursum* – des der *Frodnitz* nächst gelegenen Baches oder des ersten der Bäche zur Frodnitz hin. Das aber hieße: Der an sich unbedeutende Bachlauf hatte überhaupt noch keinen eigenen Namen, er war nach seiner unmittelbaren Nachbarschaft zur Talschaft der *Frodnitz* zu benennen: als nächstgelegener Bach, wenn der Begriff der *Frodnitz* sich auch schon über den ganzen, nördlich der Salzamündung gelegenen Eßlinger Bezirk bis zur Grenze erstreckte, oder als erster der Bäche zur Frodnitz hin, wenn man die *Frodnitz* strenggenommen nur an das Salzatal gebunden sähe und die übrigen Bäche des Eßlinger Bezirkes dort hin (der heutige Kasbach, der Eßlinger und der Krippauer Bach) ihr noch nicht zuzuzählen wären. In beiden Fällen ist der zunächst namenlose heutige Frenzbach nur als südliche Grenze der Pfarre Gaflenz genannt und keineswegs mit der *Frodnitz* zu identifizieren, wenn es auch unausbleiblich sein mußte, daß der Name der bekannten Talschaft wahrscheinlich auch sehr bald auf ihn in seiner grenzbildenden Funktion überging.

Südlich des Baches lag ein siedlungsleeres, noch bis heute kaum in Kultur genommenes gebirgiges Waldland. Für den Seelsorgebereich der Pfarre Gaflenz genügte diese ohnedies weit in unbewohnte Wildnis vorgeschobene Bachgrenze völlig. Es bestand hier auch keinerlei weitere missionarische Motivation. Auch die zuständige Herrschaft Steyr sah keinerlei Anreiz, über diese Grenze hinauszustreben. Es sind demnach auch – wie schon Lampel richtig feststellte – keinerlei Bestrebungen faßbar, an dieser Pfarr- und Herrschaftsgrenze etwas zu ändern. Bezeichnender-

⁷⁴ UoE II, Nr. CXXXV.

⁷⁵ UoE II, Nr. CLXVII.

⁷⁶ UoE II, Nr. CCXLVIII.

Dazu: G. Grill, Geschichte des Garstner Urbaramtes Gaflenz–Weyer. I. Die Schenkung des Urbaramtes und Gründung der Pfarre Gaflenz. In JbV für Landeskunde und Heimatpflege im Gau Oberdonau (früher Jahrbuch des ö. Musealvereins), 90. Bd., 1942, S. 116 f.

⁷⁷ Thesaurus linguae Latinae. Vol. I, 2. „Alter“ B. Herrn OStR. Prof. Dr. Wilhelm Kahlig, emer. Lehrbeauftragter für Alte Sprachen an der Univ. Graz, danke ich für anregende Diskussionen, aber auch für angemessene Zurückhaltung gegenüber der hier vorgelegten historischen Interpretation.

weise wurde diese Frenzbachgrenze auch erst in einer Confinbereitung vom 12. Oktober 1678 de jure zwischen den Herrschaften Admont und Steyr fixiert.⁷⁸

Admont, das sich bezüglich der Hemma-Stiftung konsequent an die Wasserscheidengrenzen hielt, sah sich hier vor einer neuen Situation. Denn nach der Wasserscheide ergab sich bestenfalls ein Anspruch auf den Hainbachstein bei Altenmarkt als Eckpfeiler, sollte es sich auch noch die Abflüsse vom Gamsstein zur Enns hin zurechnen. Damit lag zwischen dem oberrennsischen Grenzbach im Norden und dem Hemma-Gut in dem schon außerhalb des Salztales liegenden Eßlinger Landstrich eine herrenlose Grenzzone. Das Kloster sah hier offensichtlich sehr bald die Möglichkeit eines Zugewinns, der sich hier durch ein konfliktfreies Überschreiten der Salzatalgrenze gleichsam auf dem Präsentierteller anbot. Über die Garstener Rechtslage war Admont sicher durch die enge Freundschaft seines Abtes Gottfried I. (1138–1165) mit Abt Berthold von Garsten (1111–1142) gut informiert.⁷⁹ Bezeichnenderweise geht die Namenswandlung von der Talschaft zum Bache ja auch von der Pfarrgrenze aus: Hier ist erstmals 1160⁸⁰ vom *flumen Frodenize* die Rede, hier traf sich die Admonter Pfarrgrenze bzw. ihr Kirchensprengel St. Gallen im Walde mit der Gaflenzer Pfarrgrenze, die 1140 an diesem zunächst unbenannten Bache ihre Südgrenze gefunden hatte. Das weitere war dann nur noch eine Frage konsequenter Fortentwicklung.

Hier ließ sich sogar mit dem Schlußsatz von 1139 der Hemma-Stiftung *Ozlich-albe descensibus usque in medium fundum Frodniz* anscheinend fundiert operieren – ob er nicht gerade deshalb schon so hier stand? –, wenn immer mehr außer Betracht fiel, wie weit diese Mitte – *medium* – de facto von der Eßlingalm entfernt und wie unschwer damit an den Frenzgraben anzuknüpfen war. (Es zeigt sich ja auch, wie leicht noch die Historiographen damit in die Irre zu führen waren.)

So wurde der anfangs namenlose Bach in einer so bedeutsamen Zone – Grenzen zweier Herzogtümer (Karantanien und Bayern), Gau- und Grafschaftsgrenzen (Traungau und Ennstal), Herrschaftsgrenzen (Urbaramt Steyr und Gallenstein), Pfarrgrenzen (Gaflenz und Altenmarkt an der Enns) und Landesgrenzen (Steiermark und Österreich ob der Enns/Oberösterreich) – zumal hier auch eine Wasserscheide zwischen zwei Flußsystemen fehlt – alle Bäche nördlich und südlich davon fließen insgesamt in die Enns –, zu einem gewichtigen Grenzbach, der den Namen einer ganzen großen Talschaft restlos in sich aufgesogen hat.

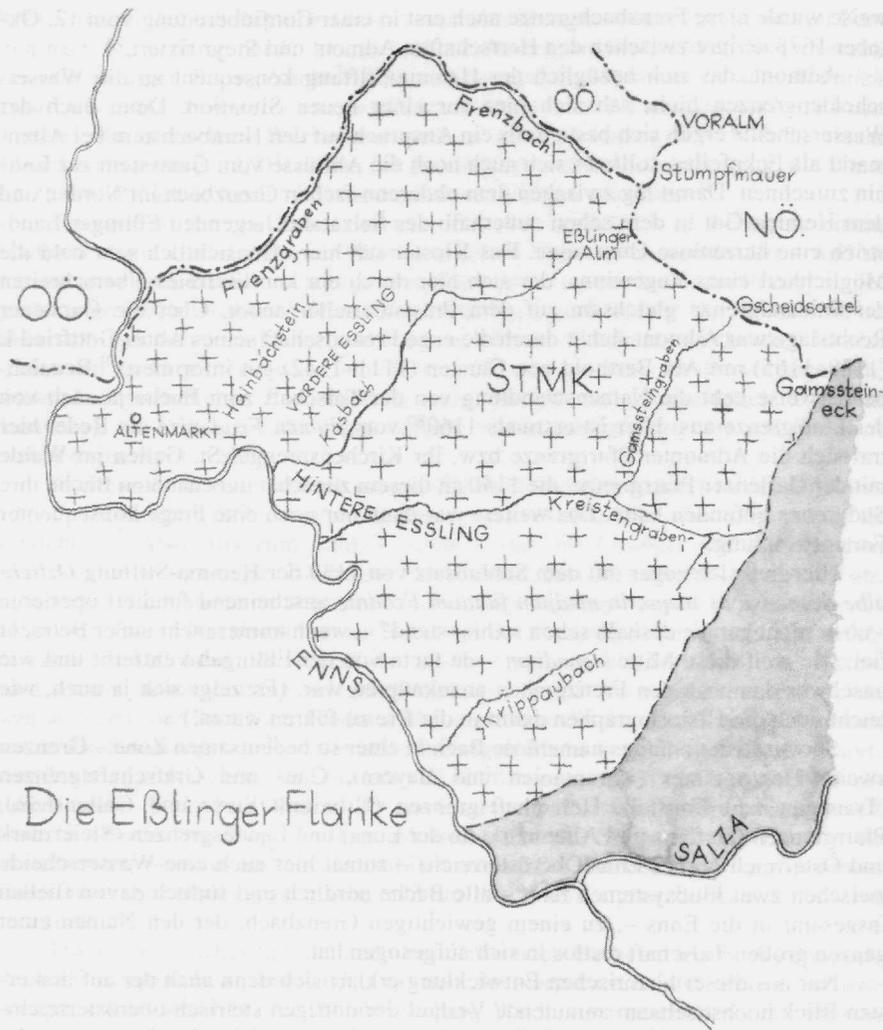
Nur aus dieser historischen Entwicklung erklärt sich denn auch der auf den ersten Blick höchst seltsam anmutende Verlauf der dortigen steirisch-oberösterreichischen Landesgrenze.⁸¹ Während die steirisch-niederösterreichische Grenze von der Hochkirch bis zur Stumpfmauer der Voralp – abgesehen von der lange umstrittenen Mendlinger Grenze – sich über gut 35 km Luftlinie an Wasserscheiden hält, weicht sie für die letzten 8 km gegen Oberösterreich aus keinem naturgegebenen Grunde völlig von diesem Prinzip ab. Sie macht den unbedeutenden Frenzbach in seiner ganzen – zuerst nach Nordwesten und ab der Mitte nach Südwesten – verlaufenden Länge zu einer gewichtigen Landesgrenze, um dann doch, dem Ennsdurchbruch stromaufwärts folgend, an die natürliche Grenze anzuschließen, die doch vom Dreiländereck an der Stumpfmauer zum Hainbachstein herabführte und bei Altenmarkt den natürlichen Anschluß an die Laussabachgrenze findet.

⁷⁸ LG (35) 159, Anm. 5.

⁷⁹ Wichner 1, S. 88.

⁸⁰ Siehe Ia, Nr. 5.

⁸¹ Siehe ÖK Nr. 70 Waidhofen an der Ybbs.



Karte 5

Nur so ist auch der seltsame, geradezu ausgestanzte wirkende oberösterreichische Keil zu erklären, der sich zwischen dem nordwestwärts fließenden Oberlauf der Frenz auf steirischer und dem Frenzsaattel und der Voralma auf niederösterreichischer Seite einschneidet. Eine so unorganische Grenzziehung ist nicht naturbedingt, sondern nur historisch zu erklären. Sie beruht letzten Endes auf der 1140 festgelegten Südgrenze der Pfarre Gafelnz. (Siehe Karte 5, oben.)

Es stellt sich demnach die Frage: Zog die Pfarrergrenze auch die Herrschaftsgrenze stillschweigend – sozusagen auf kaltem Wege – zu sich hoch oder fehlen – zumindest bisher – einfach urkundliche Nachweise einer zusätzlichen Erwerbung auch des Eßlinger Gebietes mit der Vorderen und Hinteren Eßling, wie sie auch für die Lainbacher Flanke festgestellt werden konnten? Denn eines scheint klar: Korrekterweise endete die *Frodnitz* – im Süden wie im Norden von der Wasserscheide be-

grenzt – in der engen Talschlucht der Salzamündung. Die breiten Flanken, die diese zu beiden Seiten umschließen, entsenden ihre Abflüsse direkt in die Enns, stehen also so gesehen in keiner Verbindung zur Salza und stehen damit ursprünglich auch außerhalb der *Frodnitz*. Die markante Steinwand – *petra, qui dicitur Want* von 1139 – an ihrer südlichen Grenze bekräftigt diese Sicht auch für das nördliche Ufer.

Auch noch die späte westliche Grenze der Pfarre Palfau aus der Mitte des 18. Jahrhunderts scheint hier etwas von der auslaufenden *Frodnitz*grenze widerzuspiegeln: Vom Saggrabenbach, der in die Salza mündet, über den Großen und Kleinen Sulzkogel und die Halsmauer (Gamssteinhals) auf die Höhe des Gamssteins, wo sich die steirisch-admontische Herrschaft Gallenstein und die n.-freisingische Herrschaft Waidhofen an der Ybbs treffen.⁸²

Unter der derzeitigen Quellenlage – und sie wird sich kaum noch erweitern – muß also angenommen werden, daß sich Admont auch die nördliche – Eßlinger – Flanke schon sehr früh, aber auch ohne ersichtlichen Widerstand in sein Herrschaftsgebiet einzubauen und somit das ganze östliche Ennstal rechts und links der Salza bereits ab 1139 in konsequenter Kulturarbeit in die *Frodnitz*stiftung miteinzubinden verstanden hatte.

V. Überlegungen zur Herkunft und Datierung des Schenkungsgutes

Der Schlüssel zur Lösung dieser Frage liegt in der Urkunde vom 18. April 1016⁸³: in den Schenkungen Kaiser Heinrichs II. an den Grafen Wilhelm II. von Friesach und seine Mutter (!)⁸⁴ Hemma. Diese Schenkung ist allerdings mehrschichtig und daher in ihre keineswegs kongruenten Teile zu zerlegen. Die einschlägigen Regesten, auf die konkreten namentlichen Aussagen beschränkt, übergehen dabei einen sehr wesentlichen, aber eher formelhaft wirkenden Bestandteil der Dotation, der daher auch unbeachtet blieb.

Voran steht der Anteil an einem Drittel der kaiserlichen Saline im Admonttal, mit allem zustehenden Recht, wie es von der Krone genützt wurde. Natürlich schloß dies auch ein, was zum Betrieb und zur Nutzung des Sudwerks notwendig war: das zur Sicherung des Holzverbrauchs notwendige Holz und Holzschlägerungsrecht, die Lebensgrundlagen für das erforderliche Arbeitspersonal und die Möglichkeiten der Salzbeförderung.⁸⁵ Was aber sodann in der Schenkung an Appertinenzien folgt, ist keineswegs Kanzleiformular, sondern übersteigt geradezu ungeheuerlich das Zugehör eines solchen Drittelsudwerks: *et cum omnibus appertinentiis suis, campis, pratis, silvis cum montibus et collibus, venationibus, aquis aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, quesitis et inquirendis, cultis et incultis, et cum omni utilitate, que ullo modo inde provenire poterit*. Das ist als ein völlig eigenständiger, der Formulierung nach aber auch als noch kaum erschlossener Gutskomplex zu werten, wie er dann auch in der Auflistung der Hemma-Stiftung 1074⁸⁶ nach der Saline in ersten konkreten Umrissen hervortritt.

⁸² Siehe J. Lampel (wie Anm. 65), S. 334.

⁸³ Siehe Ia, Nr. 1.

⁸⁴ Siehe dazu Anm. 2.

⁸⁵ Vgl. Dazu F. Tremeil, Der Bergbau in der Steiermark zur Traungauer Zeit. In Das Werden der Steiermark (siehe Anm. 66 zu F. Lochner von Hüttenbach), S. 355 ff., bes. S. 359.

⁸⁶ Siehe Ia, Nr. 2.

Davon abgesetzt folgen dann noch Markt- und Zollrecht an beliebigen Orten seines gräflichen Allodialgutes (*in suo predio*) und schließlich alles, was dem Grafen in seiner Grafschaft Friesach an Sonderrechten verliehen wird. Damit treten diese Teile aber auch schon aus dem Problemkreis dieser Studie.

Für die obigen *Appertinentia* bietet die vorliegende Aussage keinen Hinweis, wie weit sie sich in räumlicher Hinsicht erstreckten. Gingen sie über das Gut im Admonttal hinaus? Wenn dann im Ausstattungsverzeichnis von 1074 die Nutzungsrechte an der Enns bis an die *Frodnitz* heranreichten, ist wohl anzunehmen, daß dies auch schon für die Schenkung von 1016 galt. Schloß sie aber auch noch die halbe *Frodnitz* mit ein oder erfolgte ihre Erwerbung erst durch einen zusätzlichen Schenkungsakt, dessen Instrument nur nicht mehr überliefert ist?

Wohl nur der Zufall stellte im Steirischen Urkundenbuch zwei Schenkungen nebeneinander, die ihrem Datum nach auffallen. Am 11. Mai 1025 übergab König Konrad II. demselben Grafen Wilhelm 30 Königshuben in seiner Grafschaft Sanntal in der Untersteiermark und in Unterkrain.⁸⁷ Einen Tag später, am 12. Mai 1025⁸⁸, schenkte König Konrad II. der edlen Beatrix 100 königliche Huben im Aflenztal einschließlich einer Salzquelle, die es dort aber nur im Halltale gab und die damit auch das ganze östliche Salzatal in die Schenkung miteinbezog. Könnte zu eben dieser Zeit nicht auch noch die Vergabe seiner westlichen Hälfte an Graf Wilhelm erfolgt sein? Und damit ein neuer Keim des tödlichen Zwiespalts zwischen den konkurrierenden Rivalen, Graf Wilhelm II. von Friesach, Markgraf im Sanntal, und dem Eppensteiner, Herzog Adalbero von Kärnten, der ja als Gemahl von Beatrix auch Mitinhaber ihres Schenkungsgutes geworden, gelegt worden sein?⁸⁹

Keine Urkunde bestätigt ein solches Gedankenspiel. Hemma selbst hatte, wie die Forschung nachweist, nie eine königliche Schenkung erhalten.⁹⁰ So gibt es hier also wohl nur die beiden Möglichkeiten: Die Schenkung von 1016 beinhaltet in nuce auch schon die halbe *Frodnitz*, oder Graf Wilhelm wurde zusätzlich und nachträglich – parallel zu Beatrix 1025? – mit dieser Hälfte beschenkt.

Erste konkrete Gestalt nehmen die *Appertinentien* von 1016 in der Aufführung der von Erzbischof Gebhard aus der Hemma-Stiftung eingebrachten Güter im Jahre 1074 an. Die Salzquelle ist hier – völlig korrekterweise – als *sartago* bezeichnet –; als solche ist sie Teil einer *patella*, eines Schöpfwerks, und würde damit etwa einem Drittel der *salina* von 1016 entsprechen.⁹¹

Was aber sollte das unmittelbar anschließende Nutzungsrecht an der Enns: *quicquid utilitatis in Aneso flumine esse potest de Glasibach usque Frodniz*? Mit *Glasibach* am linken Ennsufer setzt es in unmittelbarer Nähe der Salzquellen an. Die

Enns selbst aber knüpfte als einziger Verkehrsweg die Verbindung in die Gebiete, die hinter dem wegelosen Gesäuse lagen. Diese Möglichkeit aber war sowohl für eine wirtschaftliche Nutzung der östlichen Güter wie für ihre Versorgung mit Salz unerläßlich.⁹²

Dieser große Güterkomplex – der dritte Punkt der Auflistung – reichte von *Ediltscach*/Palten bis in die Mitte der *Frodnicz*. Bei der Schenkung des Aflenztales an Beatrix hatte der Zusatz *cum usu salis* genügt, das ganze östliche Salzatal in die Schenkung miteinzubeziehen.⁹³ Da nun die westliche Hälfte kein derartiges nennenswertes Charakteristikum anbot, könnte doch auch sie schon 1016 bei der Schenkung an Wilhelm und Hemma stillschweigend den *Appertinentien* zugerechnet worden sein. Es fällt jedenfalls auf, daß auch im Verzeichnis von 1074 diese Talschaft nur mit der knappsten Formulierung *cum aliis prediis* ihr Genüge findet. Da weder die östliche und zunächst⁹⁴ auch nicht die westliche Hälfte gegeneinander abgegrenzt sind, muß angenommen werden, daß hier bereits seit altersher eine feste Grenze vorlag, so daß sich diesbezügliche nähere Angaben erübrigten.

Es kam hier bezeichnenderweise auch nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen St. Lambrecht und Admont. Die Grenzstreitigkeiten, die am 21. August 1426⁹⁵ beigelegt wurden, betrafen Übergriffe von St. Lambrechter Gottshausleuten durch Gefängnis, Abbruch von Unterkünften, Holzschlägerungen, Jagd und Fischerei. Admont legte bei der entsprechenden Untersuchung das Grenzbeschreibungsdokument von 1139 vor, und die ganze Angelegenheit wurde daraufhin durch Herzog Friedrich V. dahin entschieden, daß die Ansprüche des Stiftes bis zu Pernwag und Kräuterin, also *vncz in mitten grunt der Frodnitz*, zu Recht bestünden.

Damit kann dieser Fragenkomplex als abgeschlossen und der Zusammenhang der Urkunden von 1016 und 1074 wohl als gesichert gelten. Hemma trat ihr Erbe nach der Ermordung ihres Gemahls durch Herzog Adalbero von Kärnten im Jahre 1036 an. Ihr Todesjahr wird mit 1045⁹⁶ angenommen. Erzbischof Balduin bestieg 1041 den Bischofsstuhl von Salzburg. Ihre Stiftung für die Gründung von Admont könnte also im Jahre 1043 erfolgt sein und läge damit auch parallel zu ihrer Klostergründung von Gurk.

Damit erscheint die unmittelbare Fragestellung dieser Studie gelöst. Die Frage nach der weiteren historischen Entwicklung des Stiftungsgutes, seiner wirtschaftlichen Bedeutung, vor allem aber den sich dabei ergebenden jahrhundertelangen

⁹² Die Saline von Weißenbach an der Enns scheint nur von lokaler Bedeutung für den St. Gallener Bereich gewesen zu sein. Lt. Muchar V, S. 39, war sie ab 1152 zur Kirche St. Gallen zehentpflichtig (siehe „Steirisches Salz“. Katalog der 12. Sonderausstellung im Landschaftsmuseum Schloß Trautenfels 1975, S. 14). – Tremel (wie Anm. 85), S. 358, weist sie einer Schenkung Kg. Konrads II. zu. – Dazu auch Wichner 1, UNr. 58; Papst Alexander III. bestätigt die Saline 1171 dem Stifte mit der Kirche St. Gallen als Geschenk Erzbischof Eberhards, und Wichner 2, UNr. 106, ca. 1202.

⁹³ Siehe Anm. 88.

⁹⁴ Erst ab 1074. Siehe Ia, Nr. 2.

⁹⁵ Orig. Pgt. StiA. St. Lambrecht I, Nr. 823. Herrn Stiftsarchivar Prior Mag. P. Benedikt Plank danke ich für die entgegenkommend gewährte Einsichtnahme. – Wichner 3, S. 153, und UNr. 539 a. – In den Beiträgen 4, 1867, S. 84, verzeichnet H. J. Bidermann in seinem Aufsatz über „Das Innsbrucker Statthaltereiarchiv und dessen Inhalt an Styriaci“ ein Regest aus den Registern der dortigen Archivabteilung „V. Schatzarchiv“, Bd. VI., S. 1023, das auf „zusammen gepunden schriftten“ zu dieser Streitfrage hinweist, die am Orte nicht mehr vorhanden seien.

⁹⁶ Siehe Dopsch (wie Anm. 2), S. 19, der „nach 1043“ annimmt.

⁸⁷ StUB 1, Nr. 43.

⁸⁸ StUB 1, Nr. 44.

⁸⁹ Zur Problematik dieses Zwiespalts siehe K. E. Kläa r. Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten. In Archiv für Vaterländische Geschichte und Topographie. 61. Bd., 1966, S. 86 ff. und 30 f.

⁹⁰ Siehe Dopsch (wie Anm. 2), S. 18.

⁹¹ So Tremel (wie Anm. 85), S. 359. – Die Ansicht H. Pirchegg ers, diese Salzquelle sei an das Bistum Gurk gelangt, ist demnach irrig. In Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte Innerösterreichs. II. Liutpoldinger und Aribonen in Kärnten und in der Kärntner Mark. ZHVSt 26, 1931, S. 40. – In diesem Falle liegt auch keine zusätzliche Verbindung des Admonter Salzes mit der Hemma-Sippe vor, wie Gänser (siehe Anm. 29), S. 16, meint. Es entstammt hier eindeutig dem Erbe nach ihrem Gemahl aus der Schenkung von 1016 (Siehe Ia, Nr. 1).

Grenzstreitigkeiten an der Nordgrenze muß einer eigenen Aufarbeitung vorbehalten bleiben. Dies wird aber auch in Hinblick auf die Entwicklung und Ausformung der Landesgrenze gegen Niederösterreich von Interesse sein und so die umfassende alte Arbeit von J. Lampel⁹⁷ doch in einigen wichtigen Details ergänzen und zutreffender beurteilen lassen.

⁹⁷ Siehe Anm. 65.

Verwendete Abkürzungen

Beiträge: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen.

BfHK: Blätter für Heimatkunde.

J. und W. Grimm: Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch. Ungekürzte Ausgabe, 33 Bände, 1991.

LG: Bezieht sich, wenn nichts anderes vermerkt, stets auf die Landgerichtsbeschreibung der Landgerichte Admont und Gallenstein. Um 1680. In Steirische Landgerichts- und Burgfriedsbeschreibungen. Von Anton Mell und Hans Pirchegger. In Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte. 1914. – Doppelte Paginierung: In Klammer Paginierung der selbständigen Ausgabe, daneben Paginierung innerhalb der Beiträge XXXVII–XL. Jg. NF V–VIII.

ÖK: Österreichische Karte 1 : 50.000. Zitiert nach Nr. und Ortsbezeichnung des Einzelblattes.

StUB: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark.

SUB: Salzburger Urkundenbuch.

UoE: Urkundenbuch des Landes ob der Enns.

VdStLA: Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives.

Wichner: P. J. Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont. 1.–4. Bd., 1874–1880.

Zahn: Joseph von Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. 1893.

ZHVSt: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark.